

Verlauf der Unterrichtseinheit 2

Unterrichtsmaterialien

- Arbeitsblatt »HIER GEBLIEBEN!« – Einstiegstext (1. Stunde) 5
- Schaubilder »Zuwanderungsgesetz« (1. Stunde) 6
- Arbeitsblatt »Was ist tatsächlich geschehen?« – Auflösung (3. Stunde) 8
- Materialien für die Anhörung 10
 - Texte für die Arbeitsgruppen 10
 - Arbeitsblatt »Argumente in der Anhörung« 35
 - Hilfskarten für die Argumentation 36
 - Glossar 41

Anhang

- Notfalleitfaden zur Verhinderung von Abschiebungen 44
- Adressliste der landesweiten Flüchtlingsräte 47
- Hintergrundinformationen 49
- Kartenvordruck des Appells der Kinder und Jugendlichen 51

Unterrichtsmodul »Hier geblieben!«

Gesamtzeit:

3 Schulstunden, inkl. Hausaufgabe (3 Einzelstunden, bzw. auch möglich 1 Einzelstunde und folgend 1 Doppelstunde)

1. Std.: Einführung in den Fall und Verteilung der Aufgaben (HA: Lesen der Texte)

2. Std.: Vorbereitung der Anhörung in Gruppenarbeit

3. Std.: Anhörung und Auflösung des Falls

Raum: Std. 3: Umgestaltung des Raumes in den Saal einer Anhörung

Einstieg (Stunde 1)

Affektiver Einstieg:

Das Wort »Heimat« wird an die Tafel geschrieben. (OHP Folie, falls am Ende darauf zurückgegriffen werden soll).

Schriftliche Einzelarbeit:

Die SchülerInnen beschreiben in wenigen Sätzen, was der Begriff für sie bedeutet.

Die SchülerInnen lesen ihre Sätze vor, LehrerIn notiert Kernbegriffe an der Tafel.

Unterrichtsgespräch:

»Könnt ihr euch Gründe vorstellen, die Heimat zu verlassen? Welche?«

Textarbeit »Hier geblieben?«

Gemeinsames Lesen der Fallbeschreibung als Beispiel für eine Familie, die ihre Heimat verlassen musste und in Deutschland nach einer neuen Heimat gesucht hat.

Inhalt sichern:

Unterrichtsgespräch:

»Warum wird das Mädchen aus dem Unterricht geholt?«

«Wer veranlasst und verantwortet, dass die Familie die neue Heimat verlassen soll?«

LehrerIn notiert die verantwortlichen Instanzen, die von den SchülerInnen benannt werden, an der Tafel.

Unterrichtsgespräch:

Kurze Kommentierung des Textes durch die SchülerInnen. Frage nach den Gefühlen der SchülerInnen.

Abfragen von Vorerfahrungen mit Abschiebung.

Weiterführende Fragen:

»Was glaubt ihr, was mit der Familie passiert?«

»Gibt es jemanden, der sich für die Familie einsetzen könnte?«

LehrerIn notiert mögliche Fürsprecher an der Tafel.

Schaubilder Grafiken 1 und 2 (Kopien oder Folie)

Zur Klärung der Situation von Geduldeten und zur Vorentlastung der Begriffe werden die Schaubilder besprochen.

Einführung der Anhörung und Vorbereitung der Hausaufgabe

Vorstellung der Positionen der Anhörung.

Dazu können die Einführungstexte der jeweiligen Positionen aus dem Material vorgelesen werden. Positionen:

- AnwältInnen
- VertreterInnen des Bundesministeriums des Innern
- VertreterInnen des Berliner Senatsverwaltung für Inneres
- VertreterInnen von PRO ASYL
- VertreterInnen von UNICEF Deutschland
- 2 LeiterInnen der Anhörung (ModeratorInnen)

Einteilung der Arbeitsgruppen:

möglichst nach Neigung, dennoch sollte das Zahlenverhältnis einigermaßen ausgewogen sein. Es müssen mindestens zwei SchülerInnen pro Position vorhanden sein. (Bei geringer Anzahl kann die Position UNICEF weggelassen werden. Dann sollten die UN Kinderrechtskonvention und die Vorbehaltserklärung der BRD der Anwältin zugeordnet werden.)

Es ist sinnvoll, die ModeratorInnen erst zu Beginn der zweiten Stunde festzulegen. Falls SchülerInnen in der ersten Stunde gefehlt haben, können sie diese Aufgabe spontan übernehmen.

Hausaufgabe:

»Bereitet die Texte so vor, dass ihr den Inhalt den anderen Gruppenmitgliedern vorstellen und ihr selbst ihn später auch in der Anhörung vertreten könnt. Macht euch entsprechende Stichpunkte.«

Anhörung (Stunde 2 und 3)

Die Anhörung dient dazu, die verschiedenen Positionen und Interessen kennen zu lernen und sich ein umfassendes Bild zu machen.

Die Anhörung ist ggf. auch als Talkshow durchführbar. Allerdings muss dann besonders auf die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung geachtet werden.

Vorbereitung:

Zeit: 1 Schulstunde

Die SchülerInnen tauschen sich in ihren Gruppen über die gelesenen Texte aus und erarbeiten gemeinsam eine Argumentationsstruktur für ihre Position. Alle SchülerInnen sollen diese als gemeinsames Ergebnis schriftlich fixieren (Arbeitsblatt »Argumente der Anhörung«, 1. Spalte).

– *Mittelstufe: SchülerInnen kontrollieren ihre Argumentation mit Hilfe der Hilfskärtchen.*

– *Oberstufe: SchülerInnen können das Arbeitsblatt »Wie argumentiere ich erfolgreich?« zu Hilfe nehmen.*

Am Ende der Stunde: Festlegung von RednerInnen und ErsatzrednerInnen

Organisation der Anhörung:

In der Anhörung spricht jeweils 1 VertreterIn der jeweiligen Position. Es besteht jedoch die Möglichkeit, weitere Redner der eigenen Gruppe für Teilaspekte zu hören (innerhalb der vorgegebenen Redezeit) oder »SachbearbeiterInnen« als Souffleusen zur Unterstützung hinzuzuziehen. Die BeobachterInnen können u.U. spontan als Zeuginnen aufgerufen werden und »Volkes Stimme« vertreten.

Bei zwei Durchläufen können auch die jeweiligen SprecherInnen der Gruppe gewechselt werden.

Arbeitsblatt / Anhörung:

Die SchülerInnen bekommen den Auftrag, während der Anhörung die Argumente der anderen auf ihrem Arbeitsblatt »Argumente der Anhörung« zu notieren. Diese Argumente sollen die jeweiligen RednerInnen bei ihrer eigenen Argumentation mit berücksichtigen bzw. dienen den anderen SchülerInnen als Grundlage für mögliche Nachfragen am Ende.

Regelung der Redezeit:

Nach der Vorstellung / Einführung durch LeiterIn A erhält jeder Vertreter / jede Vertreterin 1,5 Minuten Redezeit (entspricht 3 Redebeiträgen á 30 Sek., erfahrungsgemäß reichen 30 Sek. pro RednerIn aus. Bei höheren Klassenstufen kann die Redezeit entsprechend länger angesetzt werden.)

Vorschlag: zwei vollständige Durchgänge mit der gleichen RednerInnenreihenfolge (Gesamtzeit ca. 15 Minuten reine Anhörung)

Ablauf der Anhörung:

1. Nennen des Themas, Vorstellen der RednerInnen durch LeiterIn A, Abfolge der RednerInnen durch LeiterIn A (max. 3')
2. Anhörung (15/20')
3. Fragen der BeobachterInnen an die RednerInnen (5')
4. Zusammenfassung der Anhörung durch LeiterIn A (2')

Bei den Fragen der BeobachterInnen an die RednerInnen kann es dazu kommen, dass die SchülerInnen das Bedürfnis haben, nicht in ihrer Rolle, sondern als Privatperson zu argumentieren. In dem Fall sollten sie deutlich machen, aus welcher Sicht sie gerade sprechen.

Auflösung (Ende der 3. Stunde: 15 min)

Die SchülerInnen erhalten das Arbeitsblatt »Was ist tatsächlich geschehen?"/"Was können wir tun"

Unterrichtsgespräch über den Fall und die Aktion »Hier geblieben!"

Verteilung der Kartenvordrucke, ggf. Festlegung, bis wann die Karten fertig sein sollen und wer sie sammelt und ans GRIPS Theater weiterschickt.

Hier geblieben?

Ein heißer Sommertag in Berlin. Konzentrierte Stille liegt über den leeren kühlen Fluren der alten Neuköllner Oberschule. Nur gelegentlich hallen Schritte, erklingt ein entferntes Lachen. In der Klasse 8.3. ist es ruhig. Die meisten Schüler arbeiten konzentriert, einige träumen die Erlebnisse der soeben vorübergegangenen Ferien noch einmal herbei. Plötzlich klopft es heftig an der Tür: Die Sekretärin erscheint aufgeregt. Tanja möge bitte sofort ins Sekretariat kommen, dort warteten zwei Polizisten, die sie auf Wunsch ihrer Eltern abholen sollen.

Erschrocken schaut das Mädchen auf. Dann folgt sie der Sekretärin aus der Klasse. Ihre Lehrerin begleitet sie voller Sorge. Flüchtig wundert sich Tanja, dass die Beamten, ein Mann und eine Frau, keine Uniformen tragen, sie will fragen: "Was ist passiert?". Doch Angst schlägt ihr die Sprache. Auf die Nachfrage der Lehrerin erklärt die Polizistin, dass Tanja zu ihren Eltern gebracht werde, die bereits in Abschiebehaft genommen wurden. Sie sind vor wenigen Stunden in der Ausländerbehörde festgenommen worden, als sie ihre Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verlängern wollten. Tanja soll ins Gefängnis nach Tegel. Es wird noch einen Gerichtstermin geben. Am nächsten Morgen soll die Familie mit dem Flugzeug in die alte Heimat nach Sarajevo in Bosnien abgeschoben werden. Die Angst des Mädchens weicht großem Entsetzen und dem Gefühl vollkommener Hilflosigkeit. Wie in einem Traum folgt sie den beiden Beamten. Nichts bekommt sie mit von den Vorgängen um sie herum. Erst als sie allein in der Einzelzelle des Abschiebegefängnisses sitzt, löst sich die innere Starre. Tanja fängt leise an zu weinen. Längst vergessenes Gedächtnis drängt sich wie eine dunkle Wolke in ihren Kopf. Die Welt, in die sie zurückgeschickt werden soll, kennt sie gar nicht.

1995. Die dreijährige Tanja lebt mit ihrer wenig älteren Schwester und den Eltern in einem kleinen muslimischen Dorf nahe der Stadt Tuzla, Bosnien-Herzegowina. Seit drei Jahren herrscht hier ein alles zerstörender Bürgerkrieg: Die Menschen im ehemaligen Vielvölkerstaat Jugoslawien bekämpfen einander: wegen ihres unterschiedlichen Glaubens, wegen ihrer verschiedenen Ethnien. Mehr als 150.000 Menschen sterben, über 17.000 bleiben bis heute unauffindbar, mehr als 1,7 Millionen Menschen werden zu Flüchtlingen im eigenen Land.

Tanjas Familie versteckt sich vor dem Tod bringenden Krieg tagelang im Keller, sie wird Augenzeugin von Grausamkeiten der einander hassenden Menschen im Dorf. Gezielte Schüsse aus den Gewehren der Nachbarn, mit denen sie jahrelang friedlich nebeneinander gelebt haben, treffen auch ihr Haus. Bei einem Bombenangriff auf die Schule wird Tanjas Schwester verschüttet und in letzter Minute von einem Lehrer aus den Trümmern gerettet. Für viele MitschülerInnen und LehrerInnen kommt jede Hilfe zu spät. Die Eltern beschließen, so schnell wie möglich außer Landes zu gehen. Als Tanjas Mutter in Tuzla versucht, die notwendigen Pässe für die Ausreise zu bekommen, gerät sie in einen Granatenangriff. Die Stadt steht in Flammen, auch hier viele Tote. Mit einem von der UNO organisierten und beschützten Konvoi gelingt der Mutter mit ihren beiden Töchtern die Flucht aus dem Kriegsgebiet. Der Vater folgt Monate später. So kommt Tanja mit drei Jahren nach Berlin.

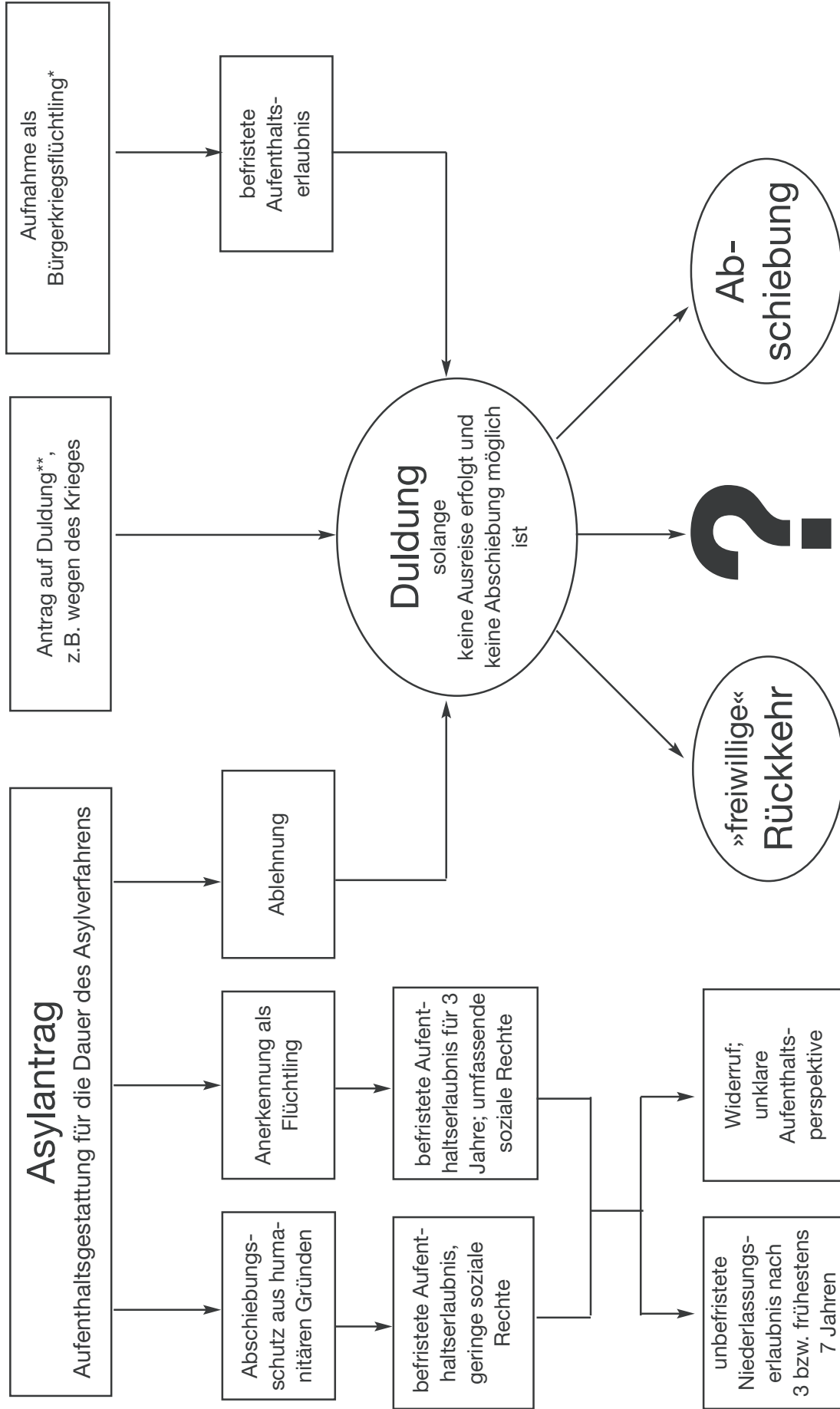
An all das hat das Mädchen in den letzten Jahren nie gedacht, ihr neues Leben in Berlin ist glücklich. Nur die Angst vor dem Klang plötzlicher Sirenen ist geblieben. Tanja wächst in der deutschen Großstadt auf, geht zur Schule, hat ihre Freundinnen, spricht Deutsch und fühlt sich als Deutsche: Hier ist ihr Zuhause. Ihre eigentliche Muttersprache, Serbokroatisch, ist ihr fremd. Sie trägt nach den Erfahrungen von Krieg und Flucht eine große Sehnsucht nach Sicherheit im Leben in sich. Die Schule, in der Stadt lebende nahe Verwandte und ihr Freundeskreis geben ihr diesen Halt.

Was passiert, wenn sie jetzt in die alte Heimat zurückkehrt? Faktisch ist Frieden, doch der Krieg in den Köpfen der Menschen ist nicht vorbei. Es scheint heute in Bosnien immer noch wichtig zu sein, was man ist: Moslem, Christ, Serbe oder Kroat. Schlechte Karten für Tanjas Eltern: Ihr Vater wäre Serbe in Bosnien, ihre Mutter Katholikin in einem muslimischen Dorf. Mischehen wie die der Eltern sind seit dem Krieg nicht erwünscht. Erfahrungen belegen, dass die Kinder aus solchen Mischehen allgemein – diskriminierend und ausgrenzend – nur als die »Anderen« bezeichnet werden.

Während des Krieges entschloss sich die Bundesrepublik Deutschland, Menschen wie Tanja und ihrer Familie zu helfen. Als Bürgerkriegsflüchtlinge konnten sie nach Deutschland einreisen und wurden hier geduldet. Diese Duldung mussten sie regelmäßig bei der Ausländerbehörde erneuern, ein ständiges Bleiberecht gab man ihnen nicht. Die meisten Flüchtlinge bauten sich so gut es ging hier ein neues Leben auf. Man sah vor, dass diese Menschen, sobald Frieden in ihrem Heimatland herrsche, wieder in das ehemalige Jugoslawien zurückkehren sollten. Bis heute taten dies fast alle: manche aus eigenem Antrieb, viele unfreiwillig unter dem Druck der Behörden. Für die meisten bedeutete die Rückkehr nach langen Jahren eine ungewisse Zukunft, für einige kam sie einem Gang zurück in die Hölle gleich.

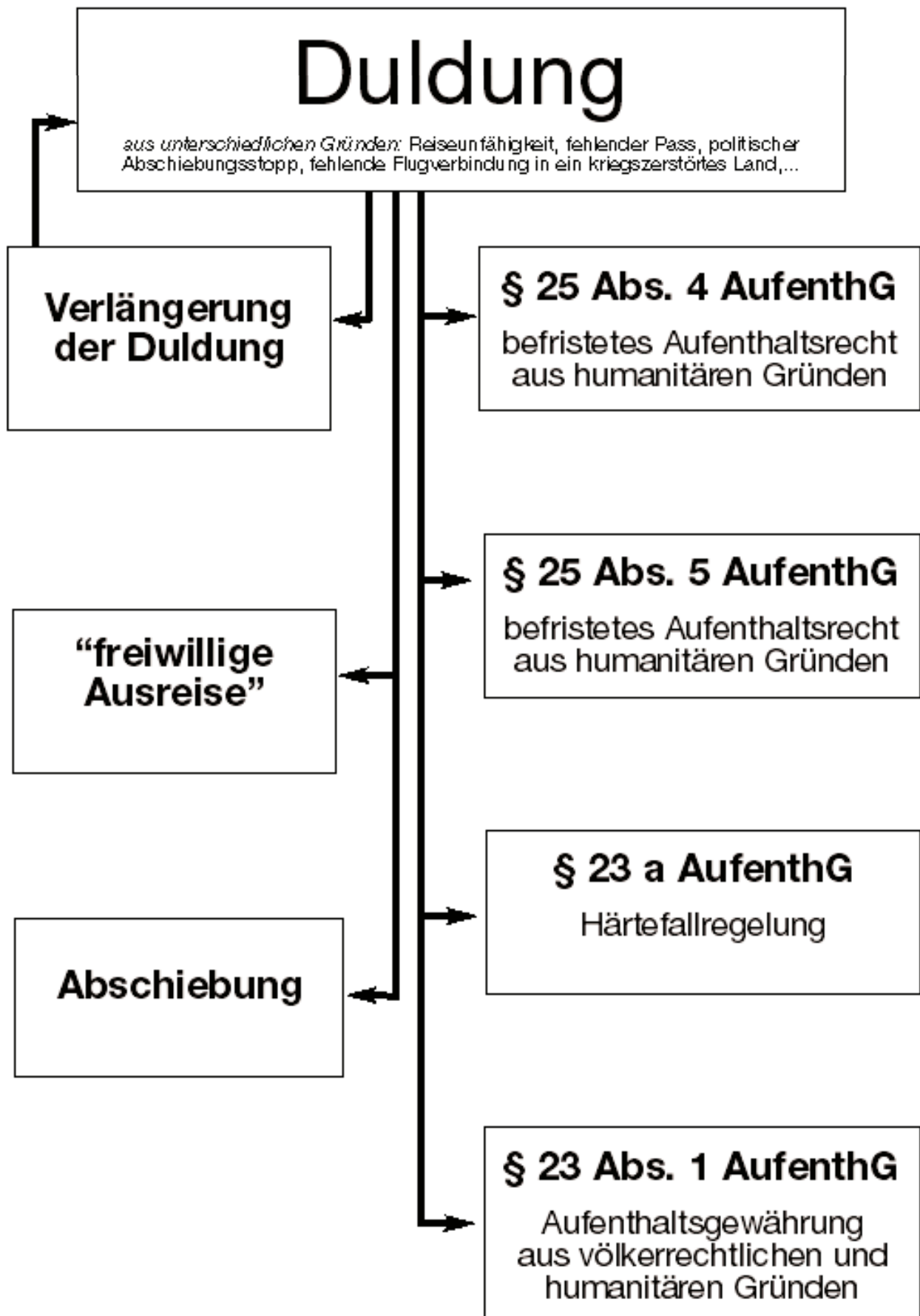
Entscheidet sich die Ausländerbehörde dafür, ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlingen ihre Duldung nicht zu verlängern, weil sie der Auffassung ist, eine Rückkehr in die alte Heimat sei zumutbar, werden diese zur Ausreise aufgefordert. Kommen die Flüchtlinge dieser Ausreiseaufforderung nicht nach, schiebt der Staat sie gewaltsam ab: nicht selten unter Einsatz rigoroser Mittel.

GRAFIK 1



*Während des Bosnienkrieges nahm die Bundesrepublik rund 14.000 Flüchtlinge auf, die für eine befristete Zeit eine Aufenthaltsbefugnis erhielten. Darüber hinaus erhielten Bosnier/innen vorübergehend eine Aufenthaltsbefugnis, wenn Angehörige oder Unterstützer sich verpflichteten, für Unterbringung und Lebensunterhalt zu sorgen.
 **Insgesamt kamen in den 1990er Jahren 350.000 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien nach Deutschland. Die meisten kamen auf eigene Faust: Sie beantragten Asyl oder auch nur eine Duldung. Während des Krieges wurden sie nicht abgeschoben.
 © PRO ASYL

GRAFIK 2



Was ist tatsächlich geschehen?

Tanja wurde aus der Schule direkt in das Abschiebegefängnis am Flughafen Tegel gebracht, wo sie zunächst in eine Einzelzelle kam. Erst später wurde sie mit ihrer Familie, ihrer Mutter, ihrem Vater und ihrer Schwester Sanja zusammengebracht. Die Familie war bei dem Versuch, ihre Duldung zu verlängern, gleich bei der Ausländerbehörde festgenommen worden und sollte schon am nächsten Morgen nach Bosnien abgeschoben werden.

Glücklicherweise konnten Freunde der Familie R. einen Anwalt beauftragen, der, um Zeit zu gewinnen, für Tanja und ihre Mutter einen Asylantrag stellte. Solange die Bearbeitung des Asylantrages dauerte, das kann zwischen einigen Tagen und Monaten sein, dürfen Tanja und ihre Mutter nämlich nicht abgeschoben werden.

Der Vater und die Schwester wurden am nächsten Morgen nach einer Nacht in Abschiebehaft abgeschoben, obwohl Sanja gerade nach einem guten Realschulabschluss einen Platz an einer Fachoberschule bekommen hatte. Tanja und ihre Mutter wurden nach einer Nacht in der Zelle am Morgen aus dem Gefängnis entlassen, obwohl schon am Abend fest stand, dass sie für die Dauer des Asylverfahrens in Deutschland bleiben konnten.

Rein rechtlich hätten Tanja und ihre Mutter, da ein Asylantrag gestellt worden war, nicht in ihrer Wohnung in Berlin bleiben dürfen, sondern in ein Asylbewerberheim nach Köln ziehen müssen. An dieser Stelle kam der Einsatz der Klasse von Tanja, der 8.3 der Fritz-Karsen-Gesamtschule Neukölln, zum Tragen. Bereits kurz nach der Festnahme hatten die MitschülerInnen die ElternvertreterInnen aktiviert. Nun organisierten die Jugendlichen eine Demonstration vor dem Neuköllner Rathaus – mit großen Transparenten »Tanja muss bleiben« und Fotos von Tanja, bei der verschiedene Zeitungen und der RBB (Rundfunk Berlin-Brandenburg) anwesend waren. Die Klasse und die LehrerInnen hatten die Presse informiert und mehrmals nachgehakt. Das wirkte: Der RBB sendete die Nachricht von Tanjas Situation noch am selben Tag in der Abendschau. In den darauffolgenden Tagen folgten weitere Berichte.

Einige SchülerInnen wurden nach der Demonstration vom Neuköllner Bürgermeister in Empfang genommen, der versprach, sich dafür einzusetzen, dass Tanja in Berlin bleiben dürfe. Zusätzlich folgten Briefe von Tanja, ihren MitschülerInnen und ihren KlassenlehrerInnen an den Innensenator, in denen sie um eine Stellungnahme baten und ihrem Wunsch nach einem Bleiberecht für Tanja Nachdruck verliehen. Auch der Flüchtlingsrat, der Migrationsbeauftragte von Berlin und weitere PolitikerInnen wurden angesprochen. Die ganze Zeit über war der Fall in der Presse weiter verfolgt und somit sehr bekannt gemacht worden.

Der Einsatz hatte Erfolg

Die Berliner Härtefallkommission konnte durchsetzen, dass Tanja und ihre Mutter ein Bleiberecht bekommen haben. Aber trotzdem verhindert der deutsche Staat bislang das Zusammenleben der Familie. Sowohl Tanjas Schwester Sanja als auch ihr Vater haben keinen sicheren Aufenthaltsstatus für die Bundesrepublik Deutschland.

Das, was Tanjas MitschülerInnen, LehrerInnen und FreundInnen erreicht haben, macht Mut, weiter für das Bleiberecht für langjährig Geduldete zu kämpfen. Denn Tanja und ihre Familie sind kein Einzelfall in Deutschland. Immer wieder sind Kinder und Jugendliche, die hier aufgewachsen oder sogar hier geboren sind, von Abschiebung bedroht.

Was können wir tun?

Die Innensensatoren und InnenministerInnen der Bundesländer könnten auf der zweimal im Jahr stattfindenden Innenministerkonferenz ein Bleiberecht für die langjährig Geduldeten in Deutschland beschließen. Die nächste Innenministerkonferenz findet am 8./9. Dezember 2005 in Karlsruhe statt.

Deshalb führt das GRIPS Theater gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Berlin, GEW Berlin, Verdi und PRO ASYL, die Aktion »Hier geblieben!« durch. Zu dieser Aktion gehört auch diese Unterrichtseinheit. Denn wir brauchen eure Hilfe! Wenn ihr die Aktion »Hier geblieben!« aktiv unterstützen wollt, dann kann jede/r von euch eine ANSICHTS-Karte gestalten, um sie dann im Rahmen unserer Ausstellung an die InnenministerInnen und Innensensatoren auf der Innenministerkonferenz zu schicken. Malt, zeichnet oder schreibt eure Ansicht auf die Karte – auf der Rückseite steht der Appell an die Innenministerkonferenz. Bei der letzten Innenministerkonferenz im Juni konnte den InnenministerInnen und Innensensatoren schon eine ganze Menge Karten übergeben werden. Wenn ihr Lust habt, könnt ihr euch diese als Internet-Ausstellung auf der Website www.hier.geblieben.net (hier findet ihr auch immer die neuesten Informationen zum Aktionsprogramm »Hier geblieben!«) anschauen. Wir hoffen, dass es bis Dezember mit eurer Hilfe noch viel, viel mehr Karten werden. Wie im Sommer sind auch im Dezember verschiedene Aktionen rund um die Innenministerkonferenz geplant, damit die InnenministerInnen und InnensensatorenInnen sehen dass eine große Zahl von Menschen dafür ist, dass unsere FreundInnen, die von Abschiebung bedroht sind, einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland bekommen!

Wir freuen uns auf eure Karten!

Bitte sammelt die Karten und schickt sie dann ans

GRIPS Theater
 »Hier geblieben!«
 Altonaer Str. 22
 10557 Berlin

Wenn in eurer Klasse selbst jemand von Abschiebung bedroht ist – und das sind potenziell alle »Geduldeten« –, dann ist es gut, wenn ihr euch rechtzeitig darum kümmert, was ihr tun könnt. Ein Leitfaden liegt dem Material für diese Unterrichtsstunde bei.



aus: Berliner Zeitung, 15.November 2004

P.S. Außerhalb Berlins kann es sein, dass ein anderes Theater oder eine andere Organisation die Karten sammelt und zur Innenministerkonferenz präsentiert. Fragt beim Flüchtlingsrat eures Bundeslandes nach (Adressen im Anhang).

Texte für die Anhörung zum Fall Tanja R. : Überblick

AnwältInnen

Die rechtliche Lage

- Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Hintergrund: Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats

- Hoffen auf die Gnade des Innensensors

- Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben

- Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004

Die Situation in Bosnien-Herzegowina

- amnesty international: Jahresbericht 2004 (Auszug)

Die Sicht der Beteiligten

- Traumatische Erfahrung

- Drohung der sofortigen Abschiebung

- »Ich vermisse meine Schwester«

VertreterInnen von PRO ASYI

Forderungen

Duldung: Politik der Desintegration

Das neue Aufenthaltsrecht – eine Chance für Geduldete?

- Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Hintergrund: Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats

- Hoffen auf die Gnade des Innensensors

- Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben

- Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004

VertreterInnen von UNICEF Deutschland

Kinderkonvention der Vereinten Nationen

Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention

Kinderrechte in die Verfassung!

Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern

VertreterInnen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres

Die Situation von Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina

- Der Hintergrund: Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina

- Die aktuelle Lage in Bosnien-Herzegowina

Die Härtefallregelung

- Anwendung der Härtefallregelung

Die Position des Innensensors

- Bleiberecht gilt nur auf Zeit

- Kein Recht auf Glück

- Zurückhaltendes Verhalten der Polizei

VertreterInnen des Bundesinnenministeriums

Die rechtliche Lage

- Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

- Weitere Paragraphen aus dem Aufenthaltsgesetz

- Zum Verhalten der Polizei – rechtliche Grundlage

Das Interesse der Bundesrepublik

Ziele des Zuwanderungsgesetzes

Zuwanderungsgesetz ist ein Gewinn für Deutschland

ModeratorInnen (A und B)

VertreterInnen des Bundesinnenministeriums

ANWÄLTINNEN

Position:

Ihr seid die AnwältInnen der Familie R.

Ihr möchtet erreichen, dass Tanja und ihre Familie in Deutschland bleiben können. Eure Argumentation bewegt sich im Rahmen der Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Auslegung der Gesetzestexte gibt es jedoch erheblichen Spielraum.

Die Ausreiseaufforderung an die Familie wurde von der Ausländerbehörde erteilt, die dem Innensenator unterstellt ist. Beachtet, dass es innerhalb des Senats unterschiedliche Stimmen gibt.

Die rechtliche Lage

Durch das neue Zuwanderungsgesetz soll die Kettenduldung (eine immer wieder befristete kurze Duldung, die ständig verlängert werden muss und deren Verlängerung nicht sicher ist) abgeschafft werden. Nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 gibt es mehrere für den Fall Tanja R. relevante Paragraphen.

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG können Menschen befristet eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern:

§ 25 (4) Aufenthaltsgesetz

»Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.«

Diese Regelung zielt laut Gesetzesbegründung auf Menschen, die krank sind, kranke Familienmitglieder betreuen oder einen Schulabschluss machen. Der § 25 (4) kann in der Praxis aber auch auf andere Fälle angewandt werden.

Wenn Menschen schon seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland leben, ergibt sich daraus nach unserer Auffassung ein »humanitärer und persönlicher Grund« für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben, zu einem Teil der deutschen Gesellschaft geworden sind, sich also integriert haben, sie selbst und erst recht ihre Kinder zu Inländern geworden sind und die Verbindungen zur alten Heimat kaum noch bestehen – dann bedeutet eine erzwungene Rückkehr oftmals eine menschliche Katastrophe für die Betroffenen. Wenn Menschen sich in die Gesellschaft integriert haben, muss ihnen ermöglicht werden, in Deutschland eine Lebensperspektive zu entwickeln. Deshalb muss ihnen das Recht gegeben werden, hier zu bleiben.

Wenn die Ausländerbehörden § 25 (4) so auslegen, dann besteht die Chance, dass langjährig Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Aus verschiedenen Bundesländern gibt es jedoch bereits Signale, dass § 25 (4) des Aufenthaltsgesetzes selten angewandt wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, sofern die Ausreise »aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich« ist:

§ 25 (5) AufenthG

»Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann ... eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Nach 18 Monaten Duldungszeit »soll« eine Aufenthaltserlaubnis im Regelfall erteilt werden, aber gleichfalls nur, wenn eine Ausreise nicht möglich ist. Der Betroffene muss »unverschuldet« an der Ausreise gehindert sein. Es reicht also nicht, wenn jemand aus Angst vor der Situation noch nicht zurückkehrt. Den Nachweis der Unmöglichkeit der Ausreise zu erbringen ist für viele Flüchtlinge schwer möglich. Theoretisch kann man in jedes Land der Erde ausreisen. In der Praxis unterstellen die Behörden, dass eine Ausreise selbst in Kriegs- und Krisengebiete möglich ist, so z.B. in den Kosovo und nach Afghanistan. Den Betroffenen kann vorgehalten werden, dass sie dorthin »freiwillig« ausreisen können, obwohl Abschiebungen wegen der instabilen Situation vor Ort, mangelnden Verkehrsverbindungen oder Einwänden von UN-Organisationen nicht durchgeführt werden können.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Die so genannte Härtefallregelung des Aufenthaltsgesetzes lautet:

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. [...] Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist [...] Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

Nach dieser Vorschrift können die Bundesländer eine Härtefallkommission berufen, müssen aber nicht. Bisher haben 13 der 16 Bundesländer eine Härtefallkommission eingerichtet. Auch das Land Berlin, wo Tanja lebt. Die Härtefallregelung ist mit der Intention ins Zuwanderungsgesetz aufgenommen, dass sie schwerwiegende Einzelfälle löst, für die es keine anderen Regelungen gibt.

Hintergrund:

Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats

Hoffen auf die Gnade des Innensensors

Die im neuen Zuwanderungsgesetz vorgesehene Härtefallkommission ist in Berlin eingerichtet worden und wird mit Einschränkungen umgesetzt. Der Berliner Tagesspiegel schreibt:

[...] Flüchtlinge, die kein Aufenthaltsrecht haben, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden wollen, wenden sich an die neu zusammengesetzte Härtefallkommission. Sie ist bei der Innenverwaltung angesiedelt, besteht aber neben Verwaltungsvertretern auch aus Vertretern der beiden großen Kirchen sowie von Wohlfahrts- und Flüchtlingsverbänden. [...] Von 74 Fällen, in denen die Kommission seit Jahresbeginn einen weiteren Aufenthalt in Berlin empfohlen hat, hat Innensenator Ehrhart Körting (SPD) 51 akzeptiert und 23 abgelehnt. Flüchtlingsgruppen kritisieren das als »Vorgehen nach Feudalherrenart«. Körting selbst zieht eine positive Bilanz und verweist darauf, dass man »die Ausnahme nicht zur Regel machen sollte«. Tagesspiegel, 23.2.2005

Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben

Nachdem Tanja aus dem Unterricht abgeholt wurde, äußert sich der Beauftragte für Integration und Migration des Berliner Senats in der Berliner Zeitung:

[...] Das darf alles nicht sein – egal, ob es rechtens ist oder nicht«, sagt Berlins Migrationsbeauftragter Günter Piening. Nach einem ähnlichen Vorfall vor etwa einem Jahr sei eigentlich mit Innensenator Erhard Körting (SPD) abgesprochen, dass Flüchtlingskinder nicht mehr wie Kriminelle aus der Schule abgeholt würden. [...] Auch die Ausländerbehörde verweist auf die Rechtslage. Die Duldung sei abgelaufen.

Piening verlangt deshalb eine »Schlussstrichregelung«. Nach seiner Auffassung sollten alle rund 4 000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden sei es absurd, diese zurückzuschicken.

1 400 Bosnier hätten schon ein Daueraufenthaltsrecht. Über weitere bis zu 2 500 Flüchtlinge werde vor Gericht gestritten. [...] Berliner Zeitung, 14.8.2004

Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004

Die Politik ist uneins. Das Abgeordnetenhaus hatte bereits vor der Verhaftung von Tanjas Familie Stellung bezogen:

»Der Senat wird aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.« taz, 31.8.2004

Die Situation in Bosnien-Herzegowina

Im Jahresbericht 2004 der Menschenrechtsorganisation amnesty international wird die Lage in Bosnien-Herzegowina für Angehörige von Minderheiten als gefährlich eingeschätzt. Die Informationen stützen sich auf Aussagen der UNO.

amnesty international: Jahresbericht 2004 (Auszug)

Koordinationsgruppe ehemaliges Jugoslawien 01.07.2004

[...] amnesty international ist weiterhin besorgt über die Situation der Minderheitenrückkehrer. Die Rückkehrer sind nach wie vor im gesamten Gebiet Bosnien-Herzegowinas tätlichen Übergriffen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Nach Angaben des UNHCR [die Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen, d. Red] kam es in der Zeit von Januar bis Mai 2003 zu mehr als 100 Gewaltakten gegen Rückkehrer [...] sowie gegen deren Eigentum, Denkmäler und religiöse Einrichtungen. Mindestens zwei solcher Vorfälle endeten tödlich. Die 80-jährige Bosniakin Rabija Dausevic, die nach Bosanska Dubica in den nördlichen Teil der Republik Srpska zurückgekehrt war, wurde am 1. Januar 2003 in ihrem Haus getötet. Im März kam der Bosniake Smail Hrnjèvic beim Renovieren der Wohnung eines anderen bosniakischen Rückkehrers in West-Mostar bei einem Sprengstoffanschlag auf die Wohnung ums Leben. Obwohl in beiden Fällen umgehend polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wurden, befanden sich die für die Anschläge Verantwortlichen bis Ende 2003 [Ende des Berichtszeitraums, d. Red.] weiterhin auf freiem Fuß.«

Amnesty International,

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/410aae6a21f82e0ac1256e9e002fd234?OpenDocument>, 15.3.2005

Die Sicht der Beteiligten

Traumatische Erfahrung

Eine Berliner Psychologin erstellt im Zuge des Verfahrens ein Gutachten über Tanja. Auszüge daraus:

[...] Tanja R. ist durch die in frühem Lebensalter durchlittenen traumatischen Erfahrungen und die andauernden schweren Belastungen durch die Erkrankungen und Leiden der Eltern schwer belastet. Es muss davon ausgegangen werden, dass die am 10. August erlebte Abschiebeaktion für die gesamte Familie eine schwere Retraumatisierung durch das Erleben totaler Ohnmacht darstellte. [...] Aus Tätigkeiten in Bosnien und Herzegowina ist mir bekannt, dass seit dem Krieg Kinder aus Mischehen allgemein nur als »die Anderen« bezeichnet werden, womit Diskriminierung und Ausgrenzung ausgedrückt wird. [...] Aus fachlicher Sicht wäre es dringend notwendig, die Aufenthaltsbedingungen der gesamten Familie R. in der Bundesrepublik zu sichern. Nach meiner Ansicht bietet der Rechtsstaat Möglichkeiten bei einer Gefährdung von Leib und Leben humanitäre Gründe formal juristischen Erwägungen vorzuziehen.

Auszug aus einem Originalgutachten, 21.8.2004, mit Genehmigung zur Verfügung gestellt von den Klassenlehrerinnen von Tanja R.

Drohung mit der sofortigen Abschiebung

Nachdem Tanja von der Polizei aus der Klasse abgeholt worden war, schrieben die KlassenlehrerInnen an Innensenator Dr. Ehrhart Körting. Auszüge aus dem Brief:

[...] Tanja wurde am 10.08.04 ohne jede Vorwarnung von zwei Polizeibeamten gegen 11 Uhr aus unserem Unterricht geholt und in Einzelhaft nach Köpenick zur Abschiebung gebracht. Der Sekretärin und uns als Klassenlehrerinnen wurde auf Nachfrage erklärt, die Abholung geschehe auf Wunsch der Eltern, was sich im Nachhinein als falsch erwies. Nachdem die minderjährige Schülerin in Gewahrsam beider Polizist(innen) war, wurde ihr mitgeteilt, dass ihre

Eltern verhaftet seien und ihrer ganzen Familie die sofortige Abschiebung drohe. Hätte ich mich nicht rechtzeitig um den Verbleib der Schülerin gekümmert, wäre sie ohne jegliche Erklärung seitens der Beamten abgeführt worden. Da zu dieser Uhrzeit unser Schulleiter in die Einschulungsfeier der neuen 7. Klassen eingebunden war, wurde auch er nicht über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Ein richterlicher Beschluss wurde nicht vorgelegt. Es ist ein Zufall, dass wir uns als Klassenlehrerinnen überhaupt noch verabschieden konnten und dem Mädchen die ihr gehörenden persönlichen und schulischen Gegenstände aus ihrem Schließfach mitgeben konnten, bevor sie in Einzelhaft gesteckt wurde.

Tanja ist 13 Jahre alt und Schülerin einer 8. Klasse unserer Schule. Sie lebt seit 1995 in Berlin, ist also hier aufgewachsen und eingeschult worden, nachdem sie als Kleinkind mit ihren Eltern und einer drei Jahre älteren Schwester durch die Kriegserlebnisse traumatisiert (verschüttet und Augenzeugin von zahlreichen Gräueltaten) aus Tuzla/Bosnien-Herzegowina geflohen ist. Die Familie erhielt in unserem Land eine Duldung und bemüht sich seither um eine Aufenthaltsgenehmigung, die ihr verwehrt wurde und wogegen sie Rechtsmittel eingelegt hatte. [...]

Auszug aus einem Originalbrief der Klassenlehrerinnen an den Berliner Innensenator, 19.8.2004, zur Verfügung gestellt von den Klassenlehrerinnen von Tanja R.

»Ich vermisse meine Schwester«

Nach der Abschiebung des Vaters und der Schwester schrieb Tanja an den Innensenator Dr. Ehrhart Körting. Auszüge aus dem Brief:

Ich bin seit 9 Jahren in Berlin und gehe in die Fritz-Karsen-Schule. Ich bin sehr dankbar, dass ich hier aufgenommen wurde und leben durfte und habe mich immer sehr wohl gefühlt. Als in meiner Heimat Krieg war, war ich noch sehr klein, aber ich kann mich an einiges erinnern: Wir haben tagelang im Keller gelebt und ich habe noch heute Angst vor Sirenen. Meine Schwester hat noch Schlimmeres erlebt. Als sie 8 Jahre alt war, war sie in der Stadt Tuzla, die 15 km von unserem Dorf entfernt ist. Dort sind ganz viele junge Menschen durch Granaten gestorben. Sie hatte Glück. Als die Schule bombardiert wurde, hat sie ein Lehrer aus den Trümmern herausgeholt. [...] In Köpenick, wo meine Eltern im Gefängnis waren, wurde ich zuerst in eine Einzelzelle gebracht. Als ich dann meine Familie sah, habe ich zum ersten Mal gesehen, dass mein Papa weinte. Da wusste ich, dass wir alle zurück müssen. In der Nacht gegen 3 Uhr wurden wir von der Polizei geweckt und nach Tempelhof gebracht. Ich erfuhr, dass Mama und ich erst einmal hier bleiben werden und dass mein lieber Papa und meine Schwester nach Bosnien zurück müssen. Wir haben uns verabschiedet ohne zu wissen, ob wir uns wiedersehen. [...] Meine Schwester fehlt mir sehr. Sie ist nicht nur meine Schwester, sondern auch meine beste Freundin. Manchmal streiten wir uns, aber wir vertragen uns schnell wieder. Ich war noch nie von ihr getrennt. Wenn ich das leere Bett meiner Schwester sehe, muss ich weinen. Sie wollte gerade ihr Fachabitur in einer Schule für Sozialwesen beginnen. Sie hatte sich so gefreut. Jetzt ist sie mit meinem Papa wieder in Bosnien. Das Schlimmste ist, dass wir beide die bosnische Sprache nur sehr wenig können. Mit unseren Eltern sprechen wir nämlich serbokroatisch oder deutsch. Ich bin hier eingeschult, wir haben beide vor allem deutsch gesprochen und gelernt. Wo sollen wir dort zur Schule gehen, was soll aus uns werden?

Auszug aus einem Originalbrief von Tanja an den Berliner Innensenator, 19.8.2004, zur Verfügung gestellt von den Klassenlehrerinnen von Tanja R.

VERTRETERINNEN VON PRO ASYL

Position:

Ihr seid VertreterInnen von Pro Asyl.

Pro Asyl ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich für die Belange von Flüchtlingen einsetzt. Sie ist Dachverband der Flüchtlingsräte der Bundesländer.

Seit 2002 führt Pro Asyl die Kampagne »Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht« durch.

Die Organisation setzt sich für eine umfassende Bleiberechtsregelung ein, die über die Anerkennung einzelner »Härtefälle« hinaus geht. Das bedeutet, dass es nicht nur um Tanja R. und ihre Familie geht, sondern um alle diejenigen, die seit vielen Jahren in Deutschland »geduldet« leben, aber grundsätzlich von Abschiebung bedroht bleiben.

Eine umfassende Bleiberechtsregelung könnte im Einvernehmen aller Bundesländer beschlossen werden (z.B. auf der zweimal jährlich stattfindenden Innenministerkonferenz).

Ihr wollt den Innensenator überzeugen, die Forderung nach einer solchen Regelung in die nächste Innenministerkonferenz einzubringen und bereits vorher das bestehende Recht großzügig anzuwenden. In diesem Rahmen könnten Tanja R. und ihre Familie bleiben.

Forderungen

PRO ASYL stellt im Rahmen der Kampagne »Hier geblieben!« folgende Forderungen an die Politik:

- Wenn Menschen seit mindestens fünf Jahren als Geduldete oder Asylbewerber in Deutschland leben, sollen sie das Recht erhalten, hier bleiben zu können.
- Bei Familien sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen, wenn ihre Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden. Auch ältere, schwer kranke und behinderte Menschen sollen nach drei Jahren ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- Durch Krieg oder Verfolgung werden Menschen manchmal so sehr geschädigt, dass sie krank werden. Sie erleiden einen seelischen Schock, das heißt, sie sind aufgrund ihrer Erfahrungen traumatisiert. Diese Menschen sollen sofort in Deutschland ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist unbedingt nötig, denn es ist die einzige Chance für viele Menschen, überhaupt wieder gesund zu werden und ihren Schock zu überwinden. Wenn sie lange nicht wissen, ob sie in Deutschland bleiben können und in ständiger Angst leben, wieder in das Land zurück zu müssen, in dem ihnen so schreckliche Dinge passiert sind, verschlimmert sich ihre Krankheit immer mehr.
- Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden, sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Das hilft nicht nur den Menschen, wieder gesund zu werden, sondern zeigt gleichzeitig, dass der Staat rassistische Attacken nicht duldet. Die Täter erkennen, dass sie mit ihren menschenverachtenden Verbrechen nichts bewirken können.

Nach: Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 6 f

Duldung: Politik der Desintegration

Die Situation von Geduldeten in Deutschland steht laut Pro Asyl einer erfolgreichen Integration entgegen:

Flüchtlinge, die eine Duldung besitzen, sind weitgehend rechtlos. Sie leben vielfach unter erniedrigenden Bedingungen. Aber obwohl sie ständig davon bedroht sind, abgeschoben zu werden, verbringen viele hier dennoch eine lange Zeit, manchmal sogar den Großteil ihres Lebens. Der Staat nahm das bis jetzt nicht zur Kenntnis und versuchte den Menschen keine Chance zu geben, ein Teil der deutschen Gesellschaft zu werden. Mit einer Duldung zu leben heißt für die Betroffenen:

- Die Menschen haben kaum die Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, weil eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt wird. In Berlin und Ostdeutschland ist das fast überall so. In manchen Orten, z.B. Hamburg, werden vielfach regelrechte Arbeitsverbote verhängt. Besonders dramatisch ist die Situation für Jugendliche, die in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind. Sie dürfen oft nach Beendigung der Schule weder eine Arbeit aufnehmen noch eine Ausbildung beginnen.
- Geduldete bekommen kein Arbeitslosengeld II und keine Sozialhilfe. Sie bekommen Unterstützung vom Staat, die deutlich geringer ist. In der Mehrzahl der Bundesländer erhalten Geduldete ihr Essen aus Lebensmittelpaketen. Oder sie bekommen Lebensmittel- und Kleidergutscheine bzw. Chipkarten, mit denen sie nur bestimmte Dinge einkaufen dürfen. Bargeld steht ihnen nur wenig oder gar nicht zur Verfügung. Auch eine angemessene Krankenversorgung gibt es für Geduldete oft nicht.
- Geduldete haben keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung. Deswegen müssen viele mit der gesamten Familie – meist in einem einzigen Zimmer – im Sammellager wohnen. Dies bedeutet nicht selten den Verlust jeglicher Intimsphäre. Oft liegen die Lager weit entfernt von öffentlichen Verkehrsverbindungen, im Industriegebiet, manchmal mitten im Wald. Auch den Wohnort können die Betroffenen nicht frei wählen. Einen Umzug (z.B. zu Verwandten in einer anderen Stadt) erlaubt die Ausländerbehörde meistens nicht.
- Wenn Geduldete den Landkreis bzw. das Bundesland, in dem sie leben müssen, verlassen wollen, ist eine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Wollen Geduldete Freunde oder Verwandte besuchen oder in der nächsten Stadt jenseits der »Grenze« einen Arzttermin wahrnehmen, müssen sie eine Erlaubnis dafür vorher beantragen. Solche Genehmigungen werden oft abgelehnt.

An den entwürdigenden Lebensbedingungen der geduldeten Menschen ändert das Zuwanderungsgesetz nichts. Geduldete Menschen werden weiterhin vom sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft ausgeschlossen: Der Schulausflug der Kinder wird nicht erlaubt, der Deutschkurs ist viel zu teuer, die Busfahrt in die nächste größere Stadt mangels Bargeld nicht zu bezahlen. Nicht wenige Menschen geben auf in dieser Situation, werden depressiv, erkranken. Dennoch wachsen sie in die Gesellschaft hinein, knüpfen Kontakte im Wohnheim, in der Nachbarschaft oder in der Kirchengemeinde. Vor allem die Kinder und Jugendlichen sind es, denen Deutschland mit der Zeit ein Zuhause wird. In der Schule lernen sie schneller Deutsch als die Sprache ihrer Eltern und gewinnen Freunde. Auch unter schwierigen Bedingungen schlagen die Familien in Deutschland Wurzeln. Glück hat, wer eine Arbeitserlaubnis bekommt. Denn diese ermöglicht es wenigstens teilweise, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Doch mit Duldung leben heißt leben auf Abruf. Immer dabei ist die Angst, eines Tages doch plötzlich abgeschoben zu werden.

Nach: Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 6 f

Das neue Aufenthaltsrecht – eine Chance für Geduldete?

Die Parteien sprechen sich gegen die sogenannte Kettenduldung, also die jeweils nur kurzfristige Verlängerung der Duldung, aus.

Beschlüsse der Parteien:

- »Duldungen, insbesondere Kettenduldungen stellen keinen Aufenthaltstitel dar. Sie sollten auf insgesamt maximal ein Jahr begrenzt werden.«
(SPD-Bundestagsfraktion, 2001)
- »Der unwürdige Zustand langjähriger Kettenduldungen muss ein Ende haben.«
(Bündnis 90/Die Grünen, Parteitag, November 2003)
- »Im Unterschied zum geltenden Recht gilt das Prinzip der Durchlässigkeit ... Damit wird die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit langjährig in der Bundesrepublik Deutschland Aufhältigen eröffnet ...«
(CDU-Bundesausschuss, Juni 2001)
- »Im Rahmen einer Altfallregelung sollten die Ermessenstatbestände daher in Anspruchstatbestände umgewandelt werden, sodass eine Aufenthaltsverfestigung nach mindestens zweijähriger ›Duldungszeit‹ beginnen kann.«
(FDP-Bundestagsfraktion, Juli 2001)
- »Im humanitären Bereich werden Kettenduldungen abgeschafft.«
(Bundesinnenminister Otto Schily, 26.05.2004)

Mit dem Zuwanderungsgesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, sollte die Praxis immer wieder nur kurzfristig verlängerter Kettenduldungen abgeschafft werden. So haben es die Vertreter aller Parteien versprochen. Weiß man um die restriktive Praxis im Umgang mit Geduldeten, dann sind auch die neuen Regelungen im Aufenthaltsgesetz nicht ausreichend. Zwar eröffnet das Gesetz Geduldeten unter bestimmten Bedingungen die Chance, eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Es kann jedoch schon aus Praktikabilitätsgründen keine Lösung für

das Problem der 150.000 langjährig Geduldeten darstellen. Komplizierte Einzelfallprüfungen können eine unbürokratische Bleiberechtsregelung nicht ersetzen. Nichtsdestotrotz sollten die Geduldeten sich Rat holen, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, und einen entsprechenden Antrag stellen.

Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 16

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

Durch das neue Zuwanderungsgesetz soll die Kettenduldung (eine immer wieder befristete kurze Duldung, die ständig verlängert werden muss und deren Verlängerung nicht sicher ist) abgeschafft werden.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG können Menschen eine – befristete! – Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern.

§ 25 (4) Aufenthaltsgesetz

»Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentlich Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.«

Diese Regelung zielt laut Gesetzesbegründung zum Beispiel Menschen, die krank sind, kranke Familienmitglieder betreuen oder einen Schulabschluss machen. Der § 25 (4) kann in der Praxis aber auch auf andere Fälle angewandt werden.

Wenn Menschen schon seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland leben, ergibt sich unserer Auffassung nach daraus ein »humanitärer und persönlicher Grund« für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben, zu einem Teil der deutschen Gesellschaft geworden sind, sich also integriert haben, sie selbst und erst recht ihre Kinder zu Inländern geworden sind und die Verbindungen zur alten Heimat kaum noch bestehen – dann bedeutet eine erzwungene Rückkehr oftmals eine menschliche Katastrophe für die Betroffenen. Wenn Menschen sich in die Gesellschaft integriert haben, muss ihnen ermöglicht werden, in Deutschland eine Lebensperspektive zu entwickeln. Deshalb muss ihnen das Recht gegeben werden, hier zu bleiben. Aus verschiedenen Bundesländern gibt es jedoch bereits Signale, dass § 25 (4) des Aufenthaltsgesetzes selten angewandt wird.

Nach: Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 17 f.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, sofern die Ausreise »aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich« ist.

§ 25 (5) Aufenthaltsgesetz

»Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann ... eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Nach 18 Monaten Duldungszeit »soll« eine Aufenthaltserlaubnis im Regelfall erteilt werden, aber gleichfalls nur wenn eine Ausreise nicht möglich ist. Jedoch enthält die Regelung die Vorgabe, dass der Betroffene »unverschuldet an der Ausreise gehindert ist«. Den Nachweis der Unmöglichkeit der Ausreise zu erbringen ist für viele Flüchtlinge schwer möglich. Theoretisch kann man in jedes Land der Erde ausreisen. In der Praxis unterstellen die Behörden, dass eine Ausreise selbst in Kriegs- und Krisengebiete möglich ist, so z.B. in den Kosovo und nach Afghanistan. Den Betroffenen kann vorgehalten werden, dass sie dorthin »freiwillig« ausreisen können, obwohl Abschiebungen wegen der instabilen Situation vor Ort, mangelnden Verkehrsverbindungen oder Einwänden von UN-Organisationen nicht durchgeführt werden können.

Beide Regelungen – § 25 Absatz 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes – sind also nur schwer zu erreichen. Außerdem haben beide einen großen Nachteil: Denn auch wenn die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen nicht vorgesehen. Sie erhalten keine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, ihre Familien dürfen nicht aus dem Ausland nachkommen. Außerdem haben sie keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung wie Kinder- und Erziehungsgeld oder im Bedarfsfall Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II. Wir werden uns für diese Verbesserungen beider Paragraphen einsetzen. Gleichzeitig fordern wir: Mit einer Bleiberechtsregelung müssen weitgehende soziale Rechte verbunden sein.

Generell wird der zu erwartende Prüfungsaufwand zu § 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz zur Folge haben, dass sich die Klärung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, für viele Betroffene über Jahre hinzieht. Die Menschen werden weiterhin auf unbestimmte Zeit im Ungewissen über ihr Schicksal gelassen. Eine unbürokratische Bleiberechtsregelung läge also auch im Interesse der Verwaltungen.

Nach: Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 18 f.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Die so genannte Härtefallregelung des Aufenthaltsgesetzes lautet:

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. [...] Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist [...] Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

Nach dieser Vorschrift können die Bundesländer eine Härtefallkommission berufen, müssen aber nicht. Bisher haben 13 der 16 Bundesländer eine Härtefallkommission eingerichtet. Auch das Land Berlin, wo Tanja lebt. Die Härtefallregelung ist mit der Intention ins Zuwanderungsgesetz aufgenommen, dass sie schwerwiegende Einzelfälle löst, für die es keine anderen Regelungen gibt. Wir gehen aber davon aus, dass die Härtefallregelung für zehntausende Menschen die letzte Hoffnung sind. Dies führt dazu, dass die Kommissionen überlastet sind, weil sie einfach über zu viele Fälle beraten müssen.

Die meisten Bundesländer handhaben das Verfahren nach der Härtefallregelung sehr restriktiv, das heißt, sehr streng und oft zu Ungunsten der betroffenen Menschen. Außerdem wurden eine Fülle von Kriterien formuliert, die Menschen von einem Verfahren ausschließen. So stellt beispielsweise der Bezug von Sozialhilfe ein Ausschlusskriterium dar, weshalb viele Geduldete von vornherein keine Chance haben. Denn ein Großteil von ihnen darf nicht arbeiten und ist auf Sozialhilfe angewiesen.

Nach: Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht – Fakten, Hintergründe, Forderungen. Hg. Pro Asyl, Frankfurt/M. Oktober 2004, S. 21 f

Hintergrund: Rechtsauslegung und -anwendung des Berliner Senats

Hoffen auf die Gnade des Innensensors

Die im neuen Zuwanderungsgesetz vorgesehene Härtefallkommission ist in Berlin eingerichtet worden und wird mit Einschränkungen umgesetzt. Der Berliner Tagesspiegel schreibt:

[...] Flüchtlinge, die kein Aufenthaltsrecht haben, aber aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden wollen, wenden sich an die neu zusammengesetzte Härtefallkommission. Sie ist bei der Innenverwaltung angesiedelt, besteht aber neben Verwaltungsvertretern auch aus Vertretern der beiden großen Kirchen sowie von Wohlfahrts- und Flüchtlingsverbänden. [...] Von 74 Fällen, in denen die Kommission seit Jahresbeginn einen weiteren Aufenthalt in Berlin empfohlen hat, hat Innensenator Ehrhart Körting (SPD) 51 akzeptiert und 23 abgelehnt. Flüchtlingsgruppen kritisieren das als »Vorgehen nach Feudalherrenart«. Körting selbst zieht eine positive Bilanz und verweist darauf, dass man »die Ausnahme nicht zur Regel machen sollte«. Tagesspiegel, 23.2.2005

Migrationsbeauftragter: Alle 4 000 Kriegsflüchtlinge sollen bleiben

Nachdem Tanja aus dem Unterricht abgeholt wurde, äußert sich der Beauftragte für Integration und Migration des Berliner Senats in der Berliner Zeitung:

[...] Das darf alles nicht sein – egal, ob es rechtens ist oder nicht«, sagt Berlins Migrationsbeauftragter Günter Piening. Nach einem ähnlichen Vorfall vor etwa einem Jahr sei eigentlich mit Innensenator Erhard Körting (SPD) abgesprochen, dass Flüchtlingskinder nicht mehr wie Kriminelle aus der Schule abgeholt würden. [...] Die Innenministerkonferenz hat beschlossen, dass Traumatisierte eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Das komplizierte Ausländerrecht lässt aber jede Menge Auslegungen zu. Auch die Ausländerbehörde verweist auf die Rechtslage. Die Duldung sei abgelaufen.

Piening verlangt deshalb eine »Schlussstrichregelung«. Nach seiner Auffassung sollten alle rund 4 000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden sei es absurd, diese zurückzuschicken. 1 400 Bosnier hätten schon ein Daueraufenthaltsrecht. Über weitere bis zu 2 500 Flüchtlinge werde vor Gericht gestritten. [...]

Berliner Zeitung, 14.8.2004

Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses vom 03.06.2004

Die Politik ist uneins. Das Abgeordnetenhaus hatte bereits vor der Verhaftung von Tanjas Familie Stellung bezogen:

„Der Senat wird aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.« taz, 31.8.2004

VERTRETERINNEN VON UNICEF DEUTSCHLAND

Position:

Ihr seid VertreterInnen von UNICEF Deutschland.

UNICEF ist eine internationale Organisation zum Schutz des Kindes, die den Vereinten Nationen (UNO: United Nations Organisation) unterstellt ist. Die Deutsche Abteilung setzt sich gemeinsam mit dem Deutschen Kinderhilfswerk und dem Deutschen Kinderschutzbund dafür ein, dass die Bundesrepublik Deutschland die in den meisten Ländern der Welt anerkannte Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vollständig berücksichtigt. Die BRD hat nämlich eine Vorbehaltserklärung abgegeben, die besonders die Rechte ausländischer Kinder einschränkt.

Ihr drängt auf die Anerkennung der Kinderrechtskonvention und betrachtet den Fall der Familie R. unter diesem Gesichtspunkt. Ihr kritisiert, dass Tanja alleine in Abschiebungshaft genommen wurde und damit gegen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verstoßen wurde.

Kinderkonvention der Vereinten Nationen

In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte des Kindes festgelegt. Sie gilt für alle Kinder gleichermaßen. Zur Umsetzung der Kinderrechte wird die Politik in die Verantwortung genommen:

[...]

Artikel 3 (Kindeswohl)

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

[...]

Amnesty International. <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/TH2004025>, 15.3.2005

Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention

Die folgende Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland schränkt jedoch die Rechte ausländischer Kinder ein:

Erklärung, welche die Bundesregierung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegeben hat

[...]

IV. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung: Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen. [...]

Terre des Hommes. <http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/vorbehaltserklaerung.htm>, 15.3.2005

Die angesprochenen »Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern« zeigen sich insbesondere in folgendem Artikel des Aufenthaltsgesetzes:

Aus dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004, in Kraft ab 01.01.2005:

§ 80 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

Absatz 1: Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Fall seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

Das bedeutet, dass 16jährige ausländische Jugendliche in bestimmten Bereichen bereits als volljährig gelten und damit nicht vor Abschiebung und Abschiebehaft geschützt sind.

Kinderrechte in die Verfassung!

Das Aktionsbündnis Kinderrechte (UNICEF Deutschland, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsches Kinderhilfswerk) fordert zum 15. Jahrestag der Kinderrechtskonvention die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung der BRD. Auszüge aus der Erklärung:

Anlässlich des 15. Jahrestages der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 2004 drängt das »Aktionsbündnis Kinderrechte« darauf, die Kinderrechte in Deutschland endlich nachprüfbar für alle Kinder umzusetzen. [...]

»Die Bundesregierung wurde im Januar 2004 bereits zum zweiten Mal vom zuständigen Komitee der Vereinten Nationen gemahnt, Kinderrechten endlich Verfassungsrang zu geben«, erklärte Heinz Hilgers, Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes. In der Europäischen Verfassung wurde der Schutz der Kinderrechte zum Staatsziel erklärt. Einige Landesverfassungen und Gemeindeordnungen haben sie verankert. »Die Lücke auf Bundesebene muss geschlossen werden«, forderte Hilgers. [...] Insbesondere für viele in Deutschland lebende Flüchtlingskinder gelten die Kinderrechte nur eingeschränkt. »Es ist selbstverständlich, dass der Tierschutz im Grundgesetz verankert ist. Warum gilt das nicht für Kinder?«, sagte Christian Schneider, Mitglied der Geschäftsleitung bei UNICEF Deutschland. »Mit der Ratifizierung der Konvention haben Kinder einen Rechtsanspruch darauf, dass politisch Verantwortliche und Behörden ihre Interessen vorrangig berücksichtigen.« Ob bei kommunalen Bauvorhaben oder bundespolitischen Weichenstellungen – Entscheidungen müssen auf ihre Kinderfreundlichkeit geprüft werden.

UNICEF Deutschland. <http://www.unicef.de/kinderrechte1.html>, 15.3.2005

Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern

In einem Gastbeitrag in der Tageszeitung Frankfurter Rundschau kritisiert Heiko Kauffmann von Pro Asyl die Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zu der UN-Kinderrechtskonvention:

Wenn es um das Kindeswohl geht, macht die Bundesregierung große Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern

Statt einer »Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit für die Kinder der Welt« (UN-Dekade) erfahren Flüchtlingskinder und Kinder ohne deutschen Pass in Deutschland ungebrochen eine Kultur der Gewalt, behördlicher Willkür, gesetzlicher Ungleichbehandlung, politisch gewollter und gesetzlich abgesicherter Ausgrenzung und Benachteiligung. Die inzwischen über zwei Legislaturperioden andauernde Untätigkeit der Exekutive – trotz entgegenstehender eindeutiger Parlamentsbeschlüsse zur Rücknahme der Vorbehalte, trotz entgegenstehender eindeutiger Verfassunggebote zur Abschaffung der Diskriminierung und zur Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen – geht eindeutig auf das Konto des Innenministers.

Auch im gerade verabschiedeten Zuwanderungsgesetz sind die Forderungen bezüglich der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Flüchtlingen in keiner Weise berücksichtigt worden. Es besteht also in Deutschland ein dringender politischer und rechtlicher Handlungsbedarf. [...]

Der Innenminister und die Ausländerbehörden setzen das Ausländer- und Asylrecht absolut und missachten eben dadurch das Gebot des Artikel 3 Kinderrechtskonvention, bei allen staatlichen Maßnahmen, Gesetzesinitiativen und in der Verwaltungspraxis dem Kindeswohl besonderen Vorrang einzuräumen. Sie verstecken sich hinter dem Einwand, die Kinderrechtskonvention sei kein unmittelbar anwendbares Recht und ignorieren dabei völlig, dass es sich bei

Artikel 3 um so genanntes self-executing law handelt, das einer weiteren Transformation in das deutsche Recht nicht bedarf.

Wenn die asylrechtlichen Regelungen nicht im Einklang mit dem Kindeswohl stehen, dann gehört nicht das Kindeswohl ignoriert – wie der Innenminister meint – sondern die Gesetze, Verfahren und Erlasse geändert, die dem Kindeswohl entgegenstehen. Jede deutsche Behörde, auch jede Ausländerbehörde und jeder Innenminister, haben die Pflicht, Härtefälle – nicht nur im Individualinteresse des betroffenen Ausländers, sondern auch im humanitären Interesse der Bundesrepublik Deutschland – zu vermeiden. Sie haben die Pflicht, die »Zumutbarkeit« im Sinne des Kindeswohls für die Betroffenen gegen die materielle Schwere einer möglichen Fehlentscheidung abzuwägen.

Das heißt: Angenommen ein junges, unbegleitetes Flüchtlingskind – nennen wir es Mehmet oder Neshe – seit Jahren hier lebend und gut integriert, Deutschland als seine Heimat ansehend und hoch motiviert, hier seine Berufs- und eine sichere Lebensperspektive aufzubauen, erhielte mit der Volljährigkeit ein unbefristetes humanitäres Aufenthalts- oder Bleiberecht – so entstünde daraus ernstlich kein Schaden für die Bundesrepublik Deutschland. Andererseits, würden Mehmet oder Neshe ein sicherer Aufenthalt verwehrt und sie dem Risiko einer Abschiebung in eine ungewisse Zukunft ausgesetzt, so wäre das für jedes Kind eine irreversible Benachteiligung und Schädigung, eine nie wieder gut zu machende Lebenskatastrophe. [...]

Der entscheidende Halbsatz in der so genannten Vorbehalts- oder Interpretationserklärung, mit dem sich die (damalige) Bundesregierung mit ihren Behörden das Recht anmaßte – gegen alle Bestimmungen der Kinderrechtskonvention und gegen jedes Völkerrecht – ich zitiere, »Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen«, trägt einen gefährlichen rassistischen Bazillus. [...]

Heiko Kauffmann, Frankfurter Rundschau, 20. November 2004

VERTRETERINNEN DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES

Position:

Ihr seid die VertreterInnen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und seid damit die Stimme des Innensensors Ehrhart Körting. Der Innensenat hat die Abschiebung der Familie R. entschieden und veranlasst und sieht damit die Interessen Berlins und der Bundesrepublik Deutschland gewahrt. Ihr seid dem Land Berlin, der Bundesrepublik Deutschland, aber auch euren WählerInnen gegenüber verantwortlich.

Die Integration der in Deutschland lebenden Ausländer liegt euch am Herzen, ebenso wie eine geregelte Zuwanderung, die dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland zugute kommt.

Die Situation von Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina

Hintergrund: Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina

Die Bundesrepublik Deutschland reagierte auf den Krieg in Bosnien und Herzegowina mit einer Sonderaufnahmeaktion. Dazu das Bundesinnenministerium:

Die Aufnahme von De-facto-Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina basiert auf einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder vom 22. Mai 1992. Danach sollten Verwundete und Kranke ohne Gewährleistung medizinischer Betreuung am bisherigen Aufenthaltsort sowie Personen, deren Unterbringung und Versorgung durch in Deutschland lebende Verwandte, Bekannte oder durch Wohlfahrtsverbände oder kirchliche Einrichtungen sichergestellt werden konnte, aufgenommen werden. Im Rahmen dieser Sonderaufnahmeaktion gelangten vorwiegend hilfsbedürftige Frauen, Kinder und ältere Menschen nach Deutschland. [...]

Deutschland hatte bis 1996 bis zu 345.000 bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge aufgenommen und damit mehr, als alle anderen Staaten der Europäischen Union zusammen. Der allergrößte Teil hat Deutschland zwischenzeitlich wieder verlassen. Die im Jahr 2002 noch verbliebenen weniger als 20.000 Personen erhielten durch Bleiberechtsregelungen überwiegend die Möglichkeit eines gesicherten Aufenthalts oder wurden ausreisepflichtig. [...]

Bundesministerium des Inneren: http://www.zuwanderung.de/2_neues-gesetz-a-z/duldung.html, 15.3.2005

Die aktuelle Lage in Bosnien und Herzegowina

Das Bundesinnenministerium geht davon aus, dass die Lage in Bosnien-Herzegowina für RückkehrerInnen grundsätzlich ungefährlich ist. Nur für Roma wird eine Rückreise dorthin vorübergehend ausgesetzt, da deren Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Aus dem Lagebericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation in Bosnien und Herzegowina des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 2005:

2. Behandlung von Rückkehrern

... Sozial besonders schutzbedürftige Personen unter den Rückkehrern wie alleinstehende Frauen mit Kindern oder ältere Menschen, die ohne familiären Anhang und mittellos sind, müssen soweit sie nicht auf Hilfe weiter entfernter Verwandten oder Bekannten zählen können, über Übergangsunterkünfte Aufenthalt in sog. Sammelunterkünften nehmen. Die Lebensbedingungen in diesen Unterkünften sind jedoch schwierig. Eine Wiedereingliederung in das normale Leben ist für Angehörige der beschriebenen Gruppen dann möglich, wenn Arbeit wieder aufgenommen werden oder Rückkehr in die Familie oder frühere Wohnung stattfinden kann. Dazu, ob bzw. wie schnell dies den Einzelnen möglich ist, lässt sich keine allgemeine Aussage machen.

Die Härtefallregelung

Das Land Berlin hat bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes eine Härtefallkommission eingerichtet, die den vorübergehenden Aufenthalt in Ausnahmefällen empfehlen kann. Die letzte Entscheidung ist jedoch dem Innensenator vorbehalten.

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

„Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. [...] Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist [...] Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.“

Nach dieser Vorschrift können die Bundesländer eine Härtefallkommission berufen, müssen aber nicht. Bisher haben 13 der 16 Bundesländer eine Härtefallkommission eingerichtet. Auch das Land Berlin, wo Tanja lebt. Die Härtefallregelung ist mit der Intention ins Zuwanderungsgesetz aufgenommen, dass sie schwerwiegende Einzelfälle löst, für die es keine anderen Regelungen gibt.

Anwendung der Härtefallregelung

Der Berliner Tagesspiegel informiert über die Anwendung der Härtefallregelung:

Von 74 Fällen, in denen die Härtefallkommission im Januar und Februar 2005 einen weiteren Aufenthalt in Berlin empfohlen hat, hat Innensenator Ehrhart Körting (SPD) 51 akzeptiert und 23 abgelehnt. [...]. Körting selbst zieht eine positive Bilanz und verweist darauf, dass man »die Ausnahme nicht zur Regel machen sollte«.

Tagesspiegel, 23.2.2005

Die Position des Innensensors

Bleiberecht gilt nur auf Zeit

Auf die Diskussion um die Abschiebung der Familie R. reagierte der Berliner Innensenator Dr. Ehrhart Körting im Tagesspiegel:

Menschen, die wegen eines Bürgerkrieges aus ihrer Heimat fliehen und auf Grund der Kampfhandlungen bedroht sind, gewähren wir Aufnahme auf Zeit. Diese Aufnahme ist von Anfang an begrenzt und soll die Zeit überbrücken, bis zu der die Betroffenen ohne Gefährdung in ihre Heimat zurückkehren können. Mit dieser zeitlichen Aufnahme leisten wir humanitäre Hilfe für die Betroffenen.

Damit ist der Regelfall klar: Nach Wegfall der Bürgerkriegssituation und gegebenenfalls einer gewissen Übergangszeit, in der ein Wiederfußfassen in der Heimat schwer ist, kehren die Menschen in ihre Heimat zurück. Viele Betroffene versuchen, die ihnen angebotene Hilfe einer zeitweiligen Heimstatt dahingehend umzuändern, dass sie auf Dauer hier bleiben können. Bei etlichen stimmen wir zu, weil es gesundheitliche Gründe gibt oder weil sie hier eine neue Lebenspartnerin oder einen neuen Lebenspartner gefunden haben. Viele haben aber derartige Gründe nicht und wollen trotzdem hier bleiben. Sie nutzen dann die Möglichkeit des demokratischen Rechtsstaates aus, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Bleiberecht klären zu lassen. Das ist ihr gutes Recht. Aber genauso ist es Folge des Rechts, nach Abschluss derartiger Verfahren den Betroffenen zur Rückkehr in die Heimat aufzufordern. Auch hierfür haben wir aus humanitären Gründen Übergangsregelungen getroffen. So wird Bürgerkriegsflüchtlingen, die ein Jahr vor dem Ende ihrer Schulausbildung stehen, zugebilligt, dieses eine Jahr noch hier zu bleiben.

Es kommt der Punkt, zu dem die Rückkehr erfolgen muss. Die zeitliche Hilfe für die betroffenen Menschen ist beendet. Sie war für alle Beteiligten erkennbar nicht auf Dauer angelegt. Wir haben als Bundesrepublik Deutschland zu diesen Menschen gesagt: »Ihr seid in einer schwierigen Situation, wir helfen euch für eine bestimmte Zeit.« Wir haben ihnen nicht gesagt: »Ihr habt es in einer bestimmten Situation schwer gehabt und in eurem Land ist es schwer, mit demselben Lebensstandard wie in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Weil ihr es einmal schwer gehabt habt, irgendwo draußen in der Welt, ist die Bundesrepublik Deutschland jetzt auf Dauer bereit, für euch da zu sein, mit allen

Konsequenzen, gegebenenfalls einer lebenslangen Versorgung«. Nicht selten vergisst der Betroffene und vergessen die Flüchtlingsorganisationen, welche großzügige und umfassende humanitäre Hilfe wir geleistet haben. Aber eine neue Heimat mit mehr Wohlstand kann man sich nicht einfach so aussuchen.

Auch eine zwangsweise Rückführung ist nicht menschenunwürdig. Der Betroffene wird, wie in den zuletzt durch die Presse gegangenen Fällen, aufgefordert, das Land freiwillig zu verlassen. Das ist seine Pflicht. Das ist der Inhalt des stillschweigend geschlossenen Vertrages, mit dem wir ihn aufgenommen haben. Wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, müssen wir diese notfalls zwangsweise durchsetzen. Dass Betroffene dann von zu Hause, der Arbeitsstelle, von der Schule abgeholt werden müssen, ist die Folge davon, dass die Betroffenen sich nicht an ihre Pflichten gehalten haben.

Ich verstehe jeden Menschen, der auf Grund besserer – insbesondere materiell besserer – Lebensbedingungen bei uns bleiben möchte. Es gibt aber keinen, auch keinen moralischen, Anspruch des Einzelnen, außer in Asylfällen oder in humanitären Einzelfällen, unser Land zwangsweise zur Aufnahme zu verpflichten.

Tagesspiegel, 27.08.2004

Zurückhaltendes Verhalten der Polizei

Der Kritik der LehrerInnen von Tanja an dem Verhalten der Polizei begegnet der Innensenator in seinem Schreiben:

[...] Soweit es die Durchführung der Maßnahme, [dass Tanja von der Polizei aus dem Unterricht geholt wurde, d.Red.], betrifft, habe ich keinen Anlass, meine Mitarbeiter einer Kritik zu unterziehen. Gerade dann, wenn einzelne Familienmitglieder nicht mit den Eltern zusammen aufgefunden werden, sie vielmehr in der Schule oder in der Arbeit sind, geht die Polizei besonders zurückhaltend vor. Die Polizei ist in diesen Fällen gehalten, durch Zivilbeamte die Schule oder die Arbeitsstelle aufzusuchen. Es wird ein Gespräch nur mit jemanden geführt, der Auskunft über den Aufenthaltsort der gesuchten Person geben kann, und die Polizeibeamten gehen eben auch nicht in die Klasse, sondern bitten eine Person der Schule oder der Arbeitsstelle, die Betreffende oder den Betreffenden zu holen und eröffnen der Betreffenden oder den Betreffenden dann, dass eine zwangsweise Ausreise mit der übrigen Familie stattfindet und dass sie oder er hierzu mitgenommen wird. [...]

Originalwortlaut des Schreibens des Innensenators an die KlassenlehrerInnen, 17.8.04, zur Verfügung gestellt von den KlassenlehrerInnen von Tanja R.

Kein Recht auf Glück

Auf Tanjas Brief vom 19.8.2004, in der sie die Lage ihrer Familie schildert, antwortet der Berliner Innensenator Dr. Ehrhart Körting:

Senatsverwaltung für Inneres Der Senator



Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon (030) 9027-27 08, Telefax (030) 9027 2715

Berlin, den 26. August 2004

Fräulein
Tanja Ristic

Dein Schreiben an mich

Liebe Tanja,

jedes Wort von dem, was Du geschrieben hast, kann ich nachvollziehen. Aber jede Frage hat leider zwei Seiten. Ich will versuchen, unsere Seite darzustellen, auch wenn Dir unsere Sicht der Dinge nicht gefällt. Aber das gehört zur Ehrlichkeit.

Wir nehmen in der Bundesrepublik Deutschland Asylbewerber auf, die in ihrer Heimat politisch verfolgt werden. Wenn sich nach einem Prüfungsverfahren herausstellt, dass dem Asylbewerber keine politische Verfolgung in seiner Heimat droht, erhält er kein Bleiberecht, sondern muss in seine Heimat zurückkehren, notfalls wird er zwangsweise in seine Heimat zurückgebracht.

Darüber hinaus haben wir in der Bundesrepublik Deutschland viele Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgenommen, weil in dem Land Kriegshandlungen waren. Diese Menschen haben wir auf Zeit aufgenommen, um ihnen in der Zeit der Unruhe und des Krieges eine Heimstatt zu geben, damit sie danach in Ruhe nach Jugoslawien zurückkehren können. Wir haben sie eben nicht aufgenommen, um ihnen eine neue Heimat zu geben. Viele Menschen, die betroffen sind, haben sich aber bei uns so wohl gefühlt, dass sie alles daran gesetzt haben, hier zu bleiben. Sie haben alle Möglichkeiten genutzt, ihr Recht bis zu den Gerichten hin klären zu lassen, ob ihnen nicht doch ein Bleiberecht zusteht. In etlichen Fällen ist den Betroffenen das gelungen. In vielen Fällen ist es ihnen aber nicht gelungen, weil letztlich festgestellt wurde, dass es zwar menschlich verständlich ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland bleiben wollen, dass sie aber kein Recht darauf haben, in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben. Steht so fest, dass jemand kein Bleiberecht bei uns hat, dann wird er aufgefordert, in seine Heimat zurückzukehren. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, dann wird er, notfalls über eine kurzzeitige Inhaftnahme, in seine Heimat zurückgebracht.

Ich verstehe, dass Du gerne hier bleiben würdest. Ich verstehe auch, dass die Umstände der Heimreise Deiner Schwester, Deines Vaters für Dich belastend sind. Es ist aber nicht Schuld der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin, dass zu diesem letzten Mittel, nämlich der Inhaftnahme zur Abschiebung, gegriffen werden musste. Die freiwillige Ausreise hätte seit Monaten erfolgen können.

Es tut mir leid, dass Du so Belastendes erfahren musstest. Aber nach dem Ausländergesetz und der Prüfung der Behörde, die von einem unabhängigen Gericht bestätigt wurde, gibt es für diese Fälle kein Bleiberecht. Unser Ausländerrecht ermöglichte uns eine Hilfe auf Zeit, keine Hilfe auf Dauer.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ehrhart Körting

VERTRETERINNEN DES BUNDESINNENMINISTERIUMS

Position:

Ihr seid die VertreterInnen des Bundesministeriums des Innern. Ihr vertretet die Interessen des Staates, also der Bundesrepublik Deutschland. Dabei beruft ihr euch auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen. Seit 1.1.2005 ist in Deutschland ein neues Zuwanderungsgesetz in Kraft, das eine geregelte Zuwanderung ermöglichen soll, die dem Staat zugute kommt.

Ihr beurteilt persönliche Schicksale im Hinblick auf die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet und die politischen Interessen der Bundesrepublik.

Die rechtliche Lage

Nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetz am 1.1.2005 sind für den Fall von Tanja R. mehrere Paragraphen relevant:

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern.

§ 25 (4) Aufenthaltsgesetz

»Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.«

Diese Regelung zielt laut Gesetzesbegründung auf Menschen, die krank sind, kranke Familienmitglieder betreuen oder einen Schulabschluss machen. Der § 25 (4) kann in der Praxis aber auch auf andere Fälle angewandt werden. Zu beachten ist hier, dass es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt. Er könnte also zum Beispiel bedeuten, dass Tanja bis zum Schuljahresende bleiben darf, dann aber spätestens Deutschland verlassen muss.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, sofern die Ausreise »aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich« ist:

§ 25 (5) Aufenthaltsgesetz

»Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann ... eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Bedingung für diese Regelung ist aber, dass die Ausreise unmöglich ist und der Betreffende unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Nach Bosnien (und übrigens auch in viele andere Staaten) ist eine freiwillige Ausreise derzeit problemlos möglich.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Der § 23 a Aufenthaltsgesetz wird auch Härtefallregelung genannt:

§23a (1) Aufenthaltsgesetz

»Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist [...] eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. [...] Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist [...] Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.«

Nach dieser Vorschrift können die Bundesländer eine Härtefallkommission berufen, müssen aber nicht. Bisher haben 13 der 16 Bundesländer eine Härtefallkommission eingerichtet. Auch das Land Berlin, wo Tanja lebt. Die Härtefallregelung ist mit der Intention ins Zuwanderungsgesetz aufgenommen, dass sie schwerwiegende Einzelfälle löst, für die es keine anderen Regelungen gibt. Ob bezüglich Tanja ein Härtefall vorliegt, ist Sache des Berliner Härtefallkommission und letztendlich des Berliner Innensensors, der das letzte Wort hat.

Weitere Paragraphen aus dem Aufenthaltsgesetz

§ 50 Ausreisepflicht (1)

Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt [...]

§ 58 Abschiebung

(1) Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer [...] noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder nach Ablauf der Geltungsdauer noch nicht die Verlängerung beantragt.

Zum Verhalten der Polizei – rechtliche Grundlage

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist auch gegen den Willen der Schulleitung zulässig. Die Polizei darf gem. § 36 Abs. 5 des Gesetzes über die allgemeine Sicherheit und Ordnung (ASOG) öffentliche Gebäude auch gegen den Willen des Hausrechtsinhabers betreten, wenn dies zur »Gefahrenabwehr« erforderlich ist. Die Beendigung eines unerlaubten Aufenthaltes durch Abschiebung wird als Gefahrenabwehr definiert.

Das Interesse der Bundesrepublik

Ziele des Zuwanderungsgesetzes

Das Bundesinnenministerium beschreibt die Bedeutung und Ziele des neuen Zuwanderungsgesetzes:

[...] Das Zuwanderungsgesetz sieht die dringend notwendige Modernisierung des deutschen Ausländerrechts vor. Zum einen strafft und beschleunigt es die Asylverfahren, verhindert Asylmissbrauch und dämmt den Zustrom illegaler Einwanderer ein. Zum anderen entspricht es den wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen unseres Landes. Ziel ist es, die Integration der dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebenden Zuwanderer sicherzustellen und weitere Zuwanderung unter Berücksichtigung der ökonomischen und politischen Bedürfnisse und Interessen unseres Landes zu steuern und zu begrenzen. Zugleich sollen die humanitären Verpflichtungen Deutschlands, etwa beim Familiennachzug und bei der Aufnahme von Flüchtlingen, auch weiterhin erfüllt werden. [...]

Bundesministerium des Inneren.

http://www.bmi.bund.de/cln_006/nn_121568/sid_DAFD2827B8C96538830F99DDC0CF355D/nsc_true/Internet/Navigation/DE/Ministerium/AufgabenDesBML/aufgabenDesBML.htm, 15.3.2005

Zuwanderungsgesetz ist ein Gewinn für Deutschland

Rede von Bundesinnenminister Otto Schily in der abschließenden Beratung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern am 1. Juli 2004 im Deutschen Bundestag

[...] Das Gesetz ist vor allem ein Gewinn für unser Land, für Deutschland.

Es stärkt unsere Position im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe und dient den wirtschaftlichen Interessen unseres Landes. Es mildert die Folgen der demographischen Entwicklung [...], es bremst den Zuzug in die sozialen Sicherungssysteme und es gibt uns die Möglichkeit, mit menschlichen Schicksalen auch menschlich umzugehen. Es verbessert die Integration all derer, die zu uns kommen, um hier zu leben und zu arbeiten. Nicht zuletzt erhöht es die Sicherheit unseres Landes, indem es jene, die hier Unfrieden stiften und Hass säen wollen, in die Schranken weist. [...]

Was wird besser für die Menschen, was wird besser für unser Land?

Erstens: Arbeitsmigration. Zunächst einmal ist die Möglichkeit für hoch qualifizierte Menschen, nach Deutschland zu kommen, zu erwähnen. Entgegen manchen Gerüchten, die immer wieder verbreitet werden, zählt Deutschland zu den attraktivsten Ländern. Der hohe Lebensstandard, Wohlstand und Sicherheit, eine dichte, reiche Forschungslandschaft, weltweit führende Industrieunternehmen und nicht zuletzt die Offenheit gegenüber fremden Kulturen, das sind wirklich hervorragende Argumente im Wettbewerb um die weltweit besten Köpfe. Das darf durch bürokratische Hürden nicht konterkariert werden. [...]

Mit dem Zuwanderungsgesetz wird Deutschland für hoch qualifizierte Ausländerinnen und Ausländer, die hier leben und arbeiten wollen, deutlich attraktiver. Das gilt auch für Selbstständige, deren Zuzug und Aufenthalt erstmals gesetzlich geregelt wird.

Wir haben bei der Arbeitsmigration im Übrigen auch dafür gesorgt, dass niemand, der in Deutschland Arbeit sucht, zurückgesetzt wird. Niemand braucht in Deutschland Angst vor neuer Konkurrenz zu haben. Wir haben das Vorrangprinzip für alle in Deutschland Lebenden im Gesetz, übrigens in der Ursprungsfassung, sichergestellt. Deshalb ist jegliche Propaganda, es werde etwas zulasten des deutschen Arbeitsmarktes bewirkt, falsch. Wir tun etwas für den Arbeitsmarkt, weil Weltoffenheit – nicht das Gegenteil – die Wirtschaft fördert.

Zweitens. Auch bei den humanitären Regelungen konnten wir nach Überwindung mancher Kontroversen schließlich für eine Vielzahl erheblicher Verbesserungen sorgen. [...] Ich will auch die wichtige Verbesserung ansprechen, die im Gesetz in Form der Härtefallregelung vorgesehen ist. Ich teile die Auffassung, dass wir keine neue Gerichtsinstanz schaffen sollten. Aber die Härtefallregelung wurde gerade von Kirchen und von humanitären Organisationen immer wieder eingefordert. Wir alle kennen die Fälle, in denen der Wortlaut des geltenden Gesetzes nicht zu einem tragbaren Ergebnis führt. Ich schließe mich dem Appell an, dass die Länder von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen [...].

Es kann sogar sein – das schließe ich nicht aus –, dass sich erweisen wird, dass wir an der einen oder anderen Stelle noch einmal nachjustieren müssen. Es besteht aber seit Jahren ein breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass wir Zuwanderung aktiv gestalten müssen und Deutschland zu einem weltoffenen, modernen Land herausputzen müssen. Das Gesetz bietet dafür eine gute Basis. [...]

Bundesministerium des Inneren:

http://www.bmi.bund.de/cln_007/nn_338776/Internet/Content/Nachrichten/Reden/2004/07/Schily__Zuwanderungsgesetz__ist__ein__Id__95157__de.html, 18.3.2005

MODERATORINNEN (A UND B)

Ihr leitet die Anhörung. Eure Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass sich alle an die Spielregeln halten, damit alle das gleiche Recht haben, ihre Meinung zu äußern. Dies ist bei einem heiklen und konträren Thema besonders wichtig. Ihr selbst müsst euch neutral verhalten und dürft niemanden bevorzugen.

Bereitet euch gemeinsam vor, die Rollen A und B können während der Anhörung wechseln.

LeiterIn A:

leitet die Anhörung, führt in die Sache ein, stellt die VertreterInnen der einzelnen Positionen kurz vor, legt die Reihenfolge der RednerInnen fest, achtet auf inhaltliche Korrektheit und stellt ggf. Nachfragen, wenn die Argumentation nicht deutlich wird, gibt am Ende eine kurze Zusammenfassung der Anhörung, ggf. Ausblick

LeiterIn B:

ist verantwortlich für das Einhalten der Redezeit (es bietet sich an, 15 Sekunden vor Ende der Redezeit kurz zu klopfen oder ein anderes vereinbartes Signal zu geben, am Ende der Redezeit sagt LeiterIn B laut »Redezeit beendet«)

Ihr wollt erreichen, dass alle Stimmen in der Anhörung zu Worte kommen, um einen Überblick über die Sachlage zu ermöglichen. Ihr wollt aber auch, dass so viele Argumente wie möglich ausgetauscht und eingebracht werden. Um den einzelnen Gruppen gegebenenfalls in der Anhörung unter die Arme greifen zu können, braucht ihr einen Überblick über die möglichen Argumente und Gegenargumente der verschiedenen Positionen und Gruppen.

AnwältInnen

Nach **§ 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz** können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern bzw. »Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist«. Im Falle der Familie R. können die AnwältInnen verschiedene Gründe geltend machen:

- Wenn Menschen schon seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland leben, wie es bei Tanjas Familie der Fall ist, ergibt sich daraus ein »humanitärer und persönlicher« Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Für Tanjas Familie, aber vor allem für Tanja und ihre Schwester Sanja würde die Abschiebung eine **menschliche Katastrophe** bedeuten, die, wie die meisten Kinder von Flüchtlingen, hier zu Inländern geworden keine Verbindung zur alten Heimat ihrer Eltern haben. Tanja und Sanja sprechen nur sehr wenig Bosnisch. Zuhause hat die Familie entweder Serbo-Kroatisch oder Deutsch gesprochen. Sanja wollte gerade ihr Fachabitur in einer Schule für Sozialwesen beginnen. (Zeugenaussage: TANJA)
- Tanja kann sich, obwohl sie noch sehr klein war, an viele **Erfahrungen mit dem Krieg** erinnern. Sie und ihre Familie haben tagelang in einem Keller gewohnt. Tanja hat noch heute Angst vor Sirenen. Ihre Schwester Sanja ist mit acht Jahren in Tuzla unter den Trümmern eines Hauses verschüttet worden und Augenzeugin zahlreicher Gräueltaten geworden. Vor diesem Hintergrund ist die Abschiebung der Familie R. eine menschliche Katastrophe. Tanja hat im Gefängnis Köpenick ihren Vater zum ersten Mal weinen gesehen. (Zeugenaussagen: LEHRERIN und TANJA)
- Aus dem **Gutachten der Psychologin** geht hervor, dass die Aufenthaltsbedingungen der Familie R. in Deutschland auf jeden Fall zu sichern sind. Tanja ist durch die in der frühen Kindheit durchlittenen traumatischen Erfahrungen und die Erkrankungen und Leiden der Eltern schwer belastet. Laut Einschätzung der Psychologin muss davon ausgegangen werden, dass die am 10. August erlebte Abschiebeaktion für die gesamte Familie eine schwere Retraumatisierung bedeutet.

- Die Psychologin weist in ihrem Gutachten auf die seit dem Krieg anhaltende Diskriminierung und Ausgrenzung von Kindern aus Mischehen in Bosnien und Herzegowina hin, die ihr aus Tätigkeiten vor Ort bekannt sind. amnesty international zeigt sich im Jahresbericht 2004 besorgt über die **Situation in Bosnien-Herzegowina**. Die Rückkehrer sind nach wie vor im gesamten Gebiet tätlichen Übergriffen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt. Nach Angaben der UNHCR kam es 2003 zu mehr als 100 Gewaltakten gegen Rückkehrer sowie gegen deren Eigentum, Denkmäler und religiöse Einrichtungen. Mindestens zwei dieser Vorfälle endeten tödlich und die Mörder konnten, obwohl die Polizei die Ermittlungen sofort aufgenommen hat, nicht gefasst werden – das heißt, sie sind noch frei.

Der **Migrationsbeauftragte Piening und das Berliner Abgeordnetenhaus** haben sich dafür ausgesprochen, langjährig Geduldeten, wie der Familie R. einen Aufenthaltsstatus zu gewähren: Berlins Migrationsbeauftragter Piening fordert, dass die rund 4 000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können sollen. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden – wie auch im Falle der Familie R. – sei es absurd, diese zurückzuschicken. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat den Senat dazu aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.

Schlussfolgerung: Aus den bisher angeführten Gründen, die sowohl humanitäre, als auch persönliche Aspekte betreffen, muss Tanja und ihrer Familie, das Recht gegeben werden, in Deutschland zu bleiben.

Kritik am Verhalten der Polizei:

Laut **Aussage der Lehrerin** haben sich die Polizeibeamten in vielerlei Hinsicht nicht angemessen gegenüber Tanja verhalten:

- Tanja wurde ohne Vorwarnung von zwei Polizeibeamten aus dem Unterricht geholt und in das Gefängnis nach Köpenick in Einzelhaft gebracht.
- Der Lehrerin und der Sekretärin wurde auf Nachfrage gesagt, dass die Abholung auf Wunsch der Eltern geschehe. Dies hat sich dann als falsch herausgestellt. Die Polizisten haben sie also angelogen.
- Hätte die Lehrerin sich nicht darum gekümmert, was mit Tanja nun passiere, wäre Tanja ohne eine Erklärung der Polizisten abgeführt worden. Die Polizisten teilten Tanja zunächst nur mit, dass ihre Familie verhaftet sei und dass ihnen am nächsten Tag die Abschiebung drohe.
- Der Schulleiter ist nicht über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden.
- Ein richterlicher Beschluss wurde vorgelegt.
- Es ist ein Zufall, dass die LehrerInnen sich von Tanja verabschieden konnten und ihr ihre Schulsachen mitgeben konnten, bevor sie in Einzelhaft genommen wurde.

Und falls nichts mehr geht:

Sollte dennoch gegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entschieden werden, bitten die AnwältInnen die Härtefallkommission darum, der Senatsverwaltung des Inneren die Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis zu empfehlen.

VertreterInnen von PRO ASYL

Nach **§ 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz** können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern oder ihre »Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist«. Darüber hinaus könnte Tanjas Fall auch über die Härtefallregelung § 23 (1) Aufenthaltsgesetz gelöst werden.

- Wenn Menschen schon seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland leben, wie es bei Tanjas Familie der Fall ist, ist damit regelmäßig eine Situation da, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als humanitär notwendig erscheinen lässt. PRO ASYL bezweifelt, dass die Paragraphen im Zuwanderungsgesetz dieser Situation ausreichend berücksichtigen. Deshalb fordert PRO ASYL eine allgemeine großzügige Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete.
- Wenn Menschen jahrelang in Deutschland leben und zu einem Teil der deutschen Gesellschaft geworden sind,

sich also integriert haben, Deutsch gelernt haben und deutsche Freunde gewonnen haben, dann bedeutet eine erzwungene Rückkehr in den allermeisten Fällen eine menschliche Katastrophe. Eine menschliche Katastrophe würde die Rückkehr auch für Tanjas Familie, aber vor allem für Tanja und ihre Schwester Sanja bedeuten, die, wie die meisten Kinder von Flüchtlingen, keine Verbindung zur alten Heimat ihrer Eltern haben.

Schlussfolgerung: Menschen, wie Tanja und ihrer Familie, die sich in die Gesellschaft integriert haben, müssen das Recht erhalten, in Deutschland zu bleiben.

Verschiedene **politische Stimmen** unterstützen diese Forderung nach einem Aufenthaltsstatus:

- Berlins Migrationsbeauftragter Piening spricht sich dafür aus, dass die fast 4000 noch in Berlin lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge für immer bleiben können sollen. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Krieg auf dem Balkan und den meist traumatischen Erlebnissen der hier Schutzsuchenden sei es absurd, diese zurückzuschicken.
- Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 03.06.2004 den Senat dazu aufgefordert, sich [...] für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen, die es ermöglicht, langjährig Geduldeten einen Aufenthaltstitel zu gewähren.
- Der Landesbeirat für Integration hat am 12.05.2004 den Senat dazu aufgefordert, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen großzügig umzusetzen und zu prüfen, ob potenziell Betroffene doch vor der Abschiebung verschont werden können.

VertreterInnen von UNICEF Deutschland

Laut **Artikel 3 (Kindeswohl) der Kinderkonvention der Vereinten Nationen** ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, egal ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, etc. getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Dem Kind müssen unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern oder des Vormundes den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.

- Im Falle der **Abführung von Tanja und der Einzelhaft** in einer solchen Situation kann nicht davon gesprochen werden, dass die Interessen, der Schutz und die Fürsorge des Kindes vorrangig berücksichtigt wurden.

In der Europäischen Verfassung wurde der Schutz der **Kinderrechte** zum Staatsziel erklärt. Insbesondere für viele in Deutschland lebende Kinder gelten die Rechte, die auch die UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet, nur eingeschränkt: Denn Deutschland hat bei der Erklärung der Ratifikationsurkunde von Kinderrechten eine **Einschränkung** hinterlegt, **die einen Unterschied zwischen Kindern als Inländern und Ausländern ermöglicht**: Nichts kann demnach dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise oder der widerrechtliche Aufenthalt in die/der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist. Darüber hinaus kann das Recht Deutschlands, Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen, nicht beschränkt werden. Dies kritisiert UNICEF.

UNICEF fordern die Berliner Senatsverwaltung für Inneres auf, die Abschiebungshaftpraxis zu korrigieren. Außerdem verlangt UNICEF, dass das Bundesministerium des Inneren die Vorbehaltserklärung zurücknimmt und die Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen vollständig umsetzt.

VertreterInnen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres

Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina sind als De-facto-Flüchtlinge im Rahmen einer Sonderaufnahmeaktion wegen des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien aufgenommen worden – aber nur für eine befristete Zeit.

Mit dieser zeitlichen Aufnahme leistet Deutschland **humanitäre Hilfe** für die Betroffenen. Und Deutschland hat mehr Bürgerkriegsflüchtlinge als alle anderen europäischen Länder aufgenommen. Der größte Teil der Flüchtlinge hat Deutschland bereits wieder verlassen.

Da die **gegenwärtige Situation in Bosnien-Herzegowina** grundsätzlich ungefährlich ist und sich die Spannungen zwischen den Fronten gelegt haben, hält die Senatsverwaltung eine Rückführung für unbedenklich. Nur im Falle der Roma hat sie eine Rückreise ausgesetzt. Damit ist aber der Regelfall klar: Nach Wegfall der Bürgerkriegssituation und einer Übergangszeit kehren die Menschen in ihre Heimat zurück.

Zwar ist menschlich verständlich, dass **Tanja und ihre Familie** in Deutschland bleiben wollen, jedoch haben sie **kein Recht** dazu. Und wenn feststeht, dass Personen kein Bleiberecht haben, werden sie aufgefordert, in ihre Heimat zurückzukehren. Folgen sie dieser Aufforderung nicht, dann werden die Personen – wie auch im Falle der Familie R. – notfalls festgenommen und dann in die Heimat zurückgebracht. **Die freiwillige Ausreise der Familie hätte seit Monaten erfolgen können**, womit die Eltern ihren Kindern viele schlimme Erfahrungen hätten ersparen können.

Laut § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, der **Härtefallregelung** darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der ausreisepflichtig ist, abweichend von anderen Gesetzen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird; jedoch nur, wenn eine Härtefallkommission darum bittet. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Im Januar und Februar 2005 hat der Innensenator Körting von 74 Fällen, in denen die Härtefallkommission um einen Aufenthalt gebeten hat, 51 Fälle akzeptiert und 23 abgelehnt. Das sind mehr als die Hälfte. Jedoch sollte die Ausnahme nicht zur Regel gemacht werden.

Zu den Vorwürfen gegen die Polizei:

Da im Falle der Familie R. nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sie freiwillig das Land verlassen würde und wir in der Behörde nicht genügend Personal haben, um alle Familienmitglieder einzuholen, musste die Polizei eingreifen.

Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Aufenthalt ohne Erlaubnis wird als solche definiert. Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, gefährden die Regelung und Sicherstellung der ökonomischen und politischen Bedürfnisse unseres Landes.

Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist auch gegen den Willen der Schulleitung zulässig. Die Polizei darf öffentliche Gebäude auch gegen den Willen des/der Hausrechtsinhabers/in betreten, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Es wird ein Gespräch nur mit jemandem geführt, der Auskunft über den Aufenthaltsort der gesuchten Person geben kann. Und die Polizeibeamten gehen eben auch nicht in die Klasse, sondern bitten eine Person der Schule, die betreffende Person, so wie hier Tanja, zu holen.

Schlussfolgerung: Das Vorgehen der Polizei ist nicht zu kritisieren.

VertreterInnen des Bundesinnenministeriums

Laut **§ 50 (1) AufenthG (Ausreisepflicht)** ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Familie R. hat keinen erforderlichen Aufenthaltstitel mehr und ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet.

Nach **§ 25 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes** können Menschen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn »dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen« dies erfordern oder ihre »Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist«. Das betrifft laut Zuwanderungsgesetz beispielsweise Menschen, die krank sind, kranke Familienangehörige betreuen oder einen Schulabschluss machen.

Schlussfolgerung: Im Falle der Familie R. trifft keiner dieser Punkte zu, weshalb eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nicht gerechtfertigt werden kann. Die Familie R. muss demnach Deutschland verlassen.

Laut § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, der **Härtefallregelung**, darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der ausreisepflichtig ist, abweichend von anderen Gesetzen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird; jedoch nur, wenn eine Härtefallkommission darum bittet. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Zu entscheiden, ob in Tanjas Fall ein Härtefall vorliegt, ist Sache der Berliner Härtefallkommission und des Berliner Innensensors.

Eine allgemeine **Bleiberechtsregelung** kann nur beschlossen werden, wenn alle InnenministerInnen und InnensenatorInnen zustimmen. Dies ist derzeit nicht gegeben.

”Hier geblieben?” – Argumente in der Anhörung

Notiere die geplanten Argumente deiner Gruppe stichpunktartig in die entsprechende Spalte. Vervollständige die gesamte Tabelle im Verlauf der Anhörung.

Gruppe					
Durchgang 1					
Durchgang 2					
Durchgang 3					

ANWÄLTINNEN

1. Habt ihr daran gedacht, die bereits erfolgte Integration der Familie und vor allem der Kinder in euren Argumenten zu berücksichtigen?

ANWÄLTINNEN

2. Habt ihr erwähnt, dass Tanja sich mitten in der Schulausbildung befindet?

ANWÄLTINNEN

3. Habt ihr auf die Forderung nach einer Schlussstrichregelung des Migrationsbeauftragten Günter Piening und auf die Uneinigkeit der Politik hingewiesen?

ANWÄLTINNEN

4. Habt ihr euch überlegt, was für die Anwendung der §§ 25 (4) und 25 (5) AufenthG oder für die Anwendung der Härtefallregelung auf Tanjas Fall spricht?

ANWÄLTINNEN

5. Habt ihr in eurer Argumentation die Folgen einer Rückkehr nach Bosnien für Tanjas psychische Verfassung berücksichtigt?

PRO ASYL

1. Habt ihr auf die menschenunwürdige Situation einer Duldung und die besondere Problematik bei langjährigem Aufenthalt der Betroffenen hingewiesen?

PRO ASYL

2. Habt ihr, ausgehend von Tanjas Fall, die grundsätzliche Forderung nach einer umfassenden Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete gestellt?

PRO ASYL

3. Habt ihr die Uneinigkeit der Politik für eure Argumentation genutzt?

PRO ASYL

4. Habt ihr euch überlegt, was für eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz für Tanja und ihre Familie spricht und welche humanitären Gründe ihr dafür anführen könnt?

PRO ASYL

5. Habt ihr euch überlegt, was für die Anwendung der Härtefallregelung in Tanjas Fall spricht?

UNICEF

1. Habt ihr erwähnt, dass die Bundesrepublik das deutsche Ausländer- und Asylrecht über den Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention und damit über das höherrangige Völkerrecht stellt?

UNICEF

2. Habt ihr in eurer Argumentation darauf hingewiesen, dass die Verweigerung der Anerkennung der Kinderrechte für Flüchtlingskinder inhumane und inakzeptable Folgen hat?

UNICEF

3. Habt ihr in eurer Argumentation die Situation in Bosnien und die Folgen einer Rückkehr dorthin für Tanja berücksichtigt?

VERTRETERINNEN DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES

1. Habt ihr darauf hingewiesen, dass es sich bei der Aufnahme der bosnischen Kriegsflüchtlinge von Anfang an um einen vorübergehenden Aufenthalt gehandelt hat?

VERTRETERINNEN DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES

2. Habt ihr in eurer Argumentation erwähnt, dass die Härtefallregelung eine Ausnahmeregelung ist und nicht der Regelfall sein kann?

VERTRETERINNEN DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES

3. Habt ihr dazu Stellung genommen, dass das Einzelschicksal tragisch sein mag, aber nicht der Maßstab für politische Entscheidungen im Interesse der Bundesrepublik sein kann?

VERTRETERINNEN DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES

4. Habt ihr darauf verwiesen, dass die Polizei sich im Fall Tanja rechtlich völlig korrekt verhalten hat?

VERTRETERINNEN DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES

5. Habt ihr erwähnt, dass Tanjas Familie von ihrer Ausreisepflicht gewusst hat, die Abschiebung also durch eine freiwillige Ausreise vermeidbar gewesen wäre?

VERTRETERINNEN DES BUNDESINNENMINISTERIUMS

1. Habt ihr überlegt, welche Argumente die Gegenparteien für ein Bleiberecht der Familie hat und welche Gegenargumente ihr als VertreterInnen des Staates anbringen könnt?

VERTRETERINNEN DES BUNDESINNENMINISTERIUMS

2. Habt ihr darauf verwiesen, dass die Härtefallregelung eine Ausnahmeregelung ist und nicht der Regelfall sein kann?

VERTRETERINNEN DES BUNDESINNENMINISTERIUMS

3. Habt ihr erwähnt, dass eine Begrenzung der Zuwanderung im wirtschaftlichen und politischen Interesse der BRD liegt?

VERTRETERINNEN DES BUNDESINNENMINISTERIUMS

4. Habt ihr darauf verwiesen, dass die humanitäre Verpflichtung der BRD erfüllt ist, da kein Krieg mehr in Bosnien herrscht?

VERTRETERINNEN DES BUNDESINNENMINISTERIUMS

5. Habt ihr darauf hingewiesen, dass die bosnischen Kriegsflüchtlinge von Anfang an nur vorübergehend aufgenommen wurden und die Abschiebung durch eine freiwillige Ausreise vermeidbar gewesen wäre?

GLOSSAR

- Flüchtling** Definition nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** (1951)
Flüchtlinge sind Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ethnischen, nationalen und/oder kulturellen Zugehörigkeit oder wegen ihrer politischen Überzeugung fliehen und nicht zurück in ihr Herkunftsland können.
- Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge** Verpflichtung zur Aufnahme in der **UN-Kinderrechtskonvention**, genießen bestimmte Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention; (1989) Vorbehaltserklärung der Bundesregierung,
Einschränkung in Deutschland durch Einführung der Handlungsfähigkeit (eigene Vertretung) im asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren ab 16 Jahre
- Asyl** »Politisch Verfolgte genießen Asyl«
Artikel 14 der Menschenrechtserklärung von 1948
Artikel 16 a Abs. 1 des **Grundgesetzes**,
Einschränkungen gegenüber Artikel 16 des Grundgesetzes durch Änderung 1993
Einreise auf dem Landweg steht der Asylberechtigung entgegen
Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten und Durchführung eines beschleunigten Flughafenverfahrens
- Asylberechtigung** Anerkennung als politisch Verfolgter im Sinne des Grundgesetzes bei Nachweis der persönlichen, staatlich-politischen Verfolgung (lebensbedrohend)
Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (3 Jahre), zwingende **Überprüfung der Asylberechtigung nach 3 Jahren**, mögliche Einleitung eines Widerrufsverfahrens (§ 73 Abs.2a AsylVerfG)
- Flüchtlingsanerkennung** Anerkennung nach der **Genfer Flüchtlingskonvention** aufgrund der dort genannten Gründe.
Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis (3 Jahre), zwingende Überprüfung der Asylberechtigung des Flüchtlingsstatus nach 3 Jahren, mögliche Einleitung eines Widerrufsverfahrens
- Aufenthaltstitel** Aufenthaltstitel (für die Einreise und den Aufenthalt)
i.d.R. Erfüllung Passpflicht, Sicherung des Lebensunterhaltes
- Visum** (für kurzfristige Aufenthalte / Schengen-Visum oder für längerfristige Aufenthalte / nationales Visum)
Aufenthaltsgestattung - Dokument für Flüchtlinge während des Asylverfahrens, eingeschränkte Rechte im Asylverfahren u.a. Residenzpflicht (Pflicht, sich im zugewiesenen Landkreis aufzuhalten)
- Aufenthaltserlaubnis - befristet (höchstens drei Jahre)**
Erteilung zum Zweck der Familienzusammenführung / Eheschließung, des Studiums, der selbstständigen Tätigkeit
- aus humanitären Gründen** (für Geduldete)
§ 25 Abs.4 Satz 1 AufenthG: vorübergehender Aufenthalt für dringende humanitäre Gründe (u.a. Schule, Ausbildung)
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: (Verlängerung der) Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen
§ 25 Abs. 5 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis, wenn Ausreise (bei enger Auslegung technische Ausreisemöglichkeit / z.B. Flugverbindungen) in absehbarer Zeit nicht möglich ist, Ausreisehindernisse vom Ausländer nicht verschuldet ("Verschleierung" der Identität); bei Vorliegen dieser Bedingungen soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Betroffene 18 Monate geduldet wurde
- Niederlassungserlaubnis - unbefristet**
(fünf Jahre Aufenthaltserlaubnis, 60 Monate Sozialversicherungspflichtbeiträge, ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung), sofortige Erteilung für Hochqualifizierte,

- Arbeitserlaubnis** **Erteilung** für Asylsuchende und Geduldete nur nach vorheriger Prüfung **durch die Ausländerbehörde** und Rücksprache mit der Arbeitsagentur **in Abhängigkeit von der Lage auf dem Arbeitsmarkt**, läuft in der Praxis vielfach auf ein faktisches Ausbildungs- und Arbeitsverbot hinaus
Für Asylbewerber gilt: Generell keine Erteilung einer Arbeits-, bzw. Ausbildungserlaubnis im ersten Jahr nach der Einreise (Arbeitsverbot)
Erteilung unabhängig von der Lage auf dem Arbeitsmarkt frühestens nach vierjährigem Aufenthalt und nur bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
(Geregelt in der Beschäftigungsverordnung - Inland)
- Duldung** **befristete Aussetzung der Abschiebung** (3 - 6 Monate, kürzere Frist kann auf bevorstehende Abschiebung hinweisen) (§ 60a AufenthG)
Wird erteilt für alle Ausreisepflichtigen, wenn und solange Abschiebungshindernisse vorliegen (z.B. Reiseunfähigkeit oder Passlosigkeit)
Achtung: die Verhaftung zum Zweck der Durchführung der Abschiebung kann auch bei Vorsprache auf der Ausländerbehörde zur Verlängerung der Duldung erfolgen.
Ein Indiz für eine drohende Abschiebung ist die Aushändigung einer **Grenzübertrittsbescheinigung** anstelle einer Duldung
- Abschiebungshindernisse** Prüfung meistens im Asylverfahren, z.B. konkrete Gefahr für Leib und Leben (§ 60 Abs.1-7 AufenthG);
Einschränkung durch Rechtsprechung auf staatliche Gefährdungsquellen
- Abschiebungshaft** (§ 62 AufenthG) Vorbereitung der Abschiebung, Sicherungshaft 6 Monate, Verlängerung bis 18 Monate möglich;
Abschiebungshaft und Abschiebung von über 16-Jährigen prinzipiell möglich.
- Abschiebung** Vollzug der Ausreisepflicht nach Abschluss des Asylverfahrens oder Ablauf des Aufenthaltstitels / Duldung; polizeiliche Zwangsmaßnahme
sogenannte jugendgerechte Rückführung bei Minderjährigen (Sicherung der Aufnahme im Herkunftsland):
Jede Abschiebung hat eine Wiedereinreisesperre zur Folge.
- Altfallregelung / Bleiberechtsregelung** Politische Regelung auf der Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz / IMK; (zuletzt am 19.11.1999 für abgelehnte Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt) (§23 Abs.1 AufenthG);
zur Gewährung eines Aufenthaltes aus humanitären Gründen für bestimmte Ausländergruppen, zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf es des Einvernehmens mit dem Bundesinnenministerium
- Politische Initiative von PRO ASYL, Flüchtlingsräten, Kirchen, Verbänden, Gewerkschaften und MigrantInnenorganisationen zur Gewährung eines Bleiberechts (Aufenthaltsrechts) für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt für ein Bleiberecht: Auch in vielen Bundesländern haben sich Bündnisse von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, sowie Menschenrechts- und MigrantInnenorganisationen gebildet, um die Bleiberechtskampagne zu unterstützen.
Die Forderung: "Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen und hat ein Recht auf Integration. Wir fordern eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung für bisher hier geduldete, asylsuchende und sonstige ausreisepflichtige MigrantInnen und Flüchtlinge:
für Alleinstehende, die seit 5 Jahren in Deutschland leben,
für Familien mit Kindern, die seit 3 Jahren in Deutschland leben,
für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit 2 Jahren in Deutschland leben,
für traumatisierte Flüchtlinge, und
für Opfer rassistischer Angriffe."
- Innenministerkonferenz** Regelmäßiges Treffen der Innenminister des Bundes und der Länder (i.d.R. zweimal jährlich), durch die eine Bleiberechtsregelung beschlossen werden könnte.

Härtefallregelung Auf der Grundlage der Härtefallregelung (§ 23a AufenthG) können die Bundesländer eine Härtefallkommission einrichten. Diese kann (auch abweichend von den gesetzlichen Voraussetzungen) ein **Ersuchen an die oberste Landesbehörde (Innensenat bzw. Innenministerium) zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** stellen. Die Regelungen dazu sind in den Bundesländern unterschiedlich, nicht alle Bundesländer haben eine Härtefallkommission eingerichtet. Die Härtefallkommission überprüft keine Asylgründe, sondern bewertet den Antrag ausgehend von humanitären und integrativen Aspekten. Die Härtefallkommission kann nur Lösungen im Einzelfall erreichen (keine Gruppenregelungen). In zahlreichen Bundesländern ist die Auslegung sehr restriktiv.

Hier geblieben!

Ein Notfalleitfaden zur Verhinderung von Abschiebungen

Wenn SchülerInnen abgeschoben werden sollen, fühlen sich LehrerInnen, MitschülerInnen und FreundInnen oft machtlos und glauben, sich damit abfinden zu müssen, den/die von der Abschiebung Bedrohte/n niemals wiederzusehen.

Dies dachten im ersten Moment auch die SchülerInnen der Klasse 8.3 der Fritz-Karsen-Schule in Neukölln, als eine Mitschülerin von der Polizei aus dem Unterricht herausgerissen wurde, um zusammen mit ihren Eltern und ihrer älteren Schwester abgeschoben zu werden. Gemeinsam mit ihren LehrerInnen wurde die Klasse daraufhin sofort aktiv. In einer konzertierten Aktion haben sie alle Register der demokratischen Einflussnahme gezogen: von der persönlichen Zuwendung an Tanja in der Abschiebehaft über Briefe an alle einschlägigen Stellen bis hin zur Pressearbeit und öffentlichen Aktionen und Demonstrationen. Und sie hatten Erfolg! Dieser Erfolg wurde mit dem Mete-Eksi-Preis 2004 gewürdigt, der die SchülerInnen in ihrem Engagement bestärken sollte. Sogar Schulsenator Böger sprach der Klasse schriftlich sein Lob für ihr couragiertes Handeln aus und empfahl ihre Aktionen ausdrücklich zur Nachahmung.

In einem Notfalleitfaden gegen Abschiebung sind die Aktivitäten der Neuköllner Klasse hier zusammengefasst. Er soll Mut machen, Kinder und Jugendliche und deren Familien, die von Abschiebung bedroht sind, nicht alleine zu lassen, sondern aktiv gegen die unmenschliche Abschiebep Praxis zu protestieren. Der Leitfaden soll Anregung für eigene Aktionen bieten, "denn in einer Demokratie muss man sich ja nicht alles gefallen lassen" (Aussage eines Schülers der Fritz-Karsen-Schule)!

Wann sind SchülerInnen von der Abschiebung bedroht?

Es ist wichtig, möglichst frühzeitig auf den Aufenthaltsstatus der Schülerinnen zu achten und ggf. mit Hilfe einer Beratungsstelle und/oder einem Rechtsanwalt die Möglichkeiten für ein sicheres Aufenthaltsrecht auszuloten. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist zwar ein legaler Aufenthaltstitel, er kann aber nach Ablauf der Geltungsdauer auch wieder entfallen! Wichtig ist in diesem Zusammenhang, warum, also auf welcher gesetzlichen Grundlage die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Eine "Aufenthaltsgestattung" zeigt an, dass sich die Betroffenen noch im Asylverfahren befinden. Mit dem Abschluss des Verfahrens droht bei Ablehnung eine Abschiebung. Wenn AusländerInnen nur im Besitz einer Duldung sind, sind sie prinzipiell von Abschiebung bedroht. Aus welchem Grund die Abschiebung bislang nicht vollzogen wurde, gilt es herauszufinden, um eine akute Abschiebungsbedrohung einzuschätzen. Auf jeden Fall akut von Abschiebung bedroht sind SchülerInnen erfahrungsgemäß dann, wenn ihnen nur eine Grenzübertrittsbescheinigung erteilt wurde.

Welche Rechte besitzt die Schulleitung im Fall der vorgesehenen Festnahme von SchülerInnen auf dem Schulgelände?

Abschiebungshaft bedarf eines richterlichen Beschlusses. Die Polizei darf AusländerInnen nur festnehmen, wenn sie einen solchen Beschluss (auch für Minderjährige) vorzeigen kann. Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist auch gegen den Willen der Schulleitung zulässig. Die Polizei darf gem. § 36 Abs. 5 des Gesetzes über die allgemeine Sicherheit und Ordnung (ASOG) öffentliche Gebäude auch gegen den Willen des/der Hausrechtsinhabers/in betreten, wenn dies zur "Gefahrenabwehr" erforderlich ist. Die Beendigung eines unerlaubten Aufenthaltes durch Abschiebung wird als Gefahrenabwehr definiert.

Eine Pflicht, eine/n SchülerIn aus dem Unterricht herauszuholen, besteht jedoch nicht. Eine ausländerrechtliche Auskunftspflicht über den Aufenthaltsort eines/r SchülerIn existiert nicht. Die Beantwortung einer solchen Frage erfolgt daher freiwillig. Im Fall von Abschiebungshaft ist es unbedingt nötig mit ihm/ihr in Kontakt zu bleiben. Erkundigen Sie sich, in welches Abschiebegefängnis Ihr/e SchülerIn gebracht wird und versuchen Sie telefonisch mit dem/der Betroffenen in Kontakt zu bleiben.

Was kann die Ausländerbehörde zur Durchsetzung der Ausreisepflicht unternehmen?

Für den Zeitraum der Duldung kann die Ausländerbehörde die Abschiebung nur durchführen, wenn sie zuvor diese widerruft. Das geschieht eher selten. Allerdings ist auf auflösende Bedingungen zu achten! Vielfach steht in der Duldung selbst der Hinweis "Die Abschiebung erlischt, wenn...", zum Beispiel wenn Passersatzpapiere vorliegen. Dann droht eine Abschiebung auch während des angegebenen Gültigkeitszeitraums. Die Abschiebung droht aber vor allem beim Auslaufen der Duldung, insbesondere, wenn die Frist von der Ausländerbehörde verkürzt wurde (z.B. auf einen Monat).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können ohne Prüfung der Aufnahmebedingungen im Herkunftsland ab dem 16. Lebensjahr abgeschoben werden.*

* An dieser Stelle möchten wir uns bei Rechtsanwalt Ronald Reimann für seine detaillierte Auskunft über die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Schule bzw. des Schulleiters bedanken. Rechtsanwalt Ronald Reimann, Mehringdamm 34, 10961 Berlin

Flüchtlingshilfsorganisationen kontaktieren

Beratungsstellen und Flüchtlingsräte der Bundesländer

Eine kompetente Beratungsstelle für Flüchtlinge vor Ort die erste Adresse, an die Sie sich wenden sollten. Auch der Rechtsanwalt der Betroffenen sollte umgehend informiert werden. In Absprache mit beiden müssen die notwendigen Schritte eingeleitet werden. Oft sind verschiedene Flüchtlingsfamilien in der örtlichen Beratungsstelle auch schon bekannt, so dass wenig Zeit mit Erklärungen verloren geht. Gibt es keine Beratungsstelle oder ist Ihnen keine bekannt, können Sie sich an den Flüchtlingsrat ihres Bundeslandes wenden (Adressen im Anhang). Die Flüchtlingsräte sind die Dachorganisationen von Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen, Initiativen und Einzelpersonen. Sie setzen sich politisch für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen und die Wahrung ihrer Menschenwürde ein, stehen aber auch in Einzelfällen mit Rat und Tat zur Seite. Die Verteidigung des individuellen Anspruchs auf Asyl, der Abbau staatlicher Diskriminierungen und die Stärkung antirassistischer Arbeit sind wesentliche Ziele ihrer Arbeit. Dazu setzen sie sich auch mit den Innenministerien, Behörden, Verbänden, Parteien und Politikern auseinander, um die Rechte von Flüchtlingen zu verteidigen.

PRO ASYL (Dachorganisation der Flüchtlingsräte)

Bei PRO ASYL arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen zusammen, um eine wirksame politische Lobby für Flüchtlinge auf der Bundesebene zu verwirklichen.

PRO ASYL

- setzt sich mit den für Flüchtlingsfragen verantwortlichen Menschen aus Politik, Verwaltung und Justiz auseinander und gibt fachliche Stellungnahmen ab;
- veröffentlicht Informationen über Flucht und die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland und Europa;
- gibt juristischen Rat in vielen Fachfragen und unterstützt Prozesse und Musterklagen von Flüchtlingen;
- fördert regionale Zusammenschlüsse von Flüchtlingsräten und arbeitet mit vielen lokalen Flüchtlingsinitiativen und Projekten zusammen.

Umfangreiche Informationen rund um das Thema Asyl und Flüchtlinge findet man unter www.proasyl.de

Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin der Betroffenen benachrichtigen

Im Falle einer Abschiebung ist es sehr wichtig, den/die RechtsanwältIn der Betroffenen zu benachrichtigen, um abzuklären, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten noch auszuschöpfen sind, damit eine Abschiebung verhindert werden kann.

Eine dieser juristischen Möglichkeiten ist es, einen Antrag auf einstweilige Anordnung auf Aussetzung der Abschiebung zu stellen. Dieser Antrag kann gegebenenfalls zum Beispiel mit suizidaler Gefährdung begründet werden. Ein solcher Antrag gibt einige Zeit, noch andere Wege zur Verhinderung der Abschiebung zu finden. Für den Nachweis einer suizidalen Gefährdung bei der Durchführung der Abschiebung eines/r Betroffenen ist es nötig, ein psychologisches Gutachten vorzulegen. Um eine/n Therapeuten/in zu finden, die ein solches Gutachten erstellt, kann es hilfreich sein, sich mit dem Schulmedizinischen Dienst* zu beraten. Die genauen rechtliche Möglichkeiten kann der Anwalt am besten einschätzen.

Falls der/die AnwältIn des/der Betroffenen nicht erreichbar ist oder sich als wenig kooperativ erweist, kann die örtliche Beratungsstelle oder der Landesflüchtlingsrat dabei helfen, eine/n neue/n AnwältIn zu finden.

Öffentlichkeit schaffen

Damit Menschen, die von einer Abschiebung bedroht sind, nicht ohne Weiteres mit einem Flugzeug in eine ungewisse Zukunft gebracht werden können, heißt es, eine breite Öffentlichkeit auf den einzelnen Fall aufmerksam zu machen und damit Unterstützung für die Betroffenen zu finden. Dafür gibt es viele Möglichkeiten:

* In einem Schulpsychologischen Beratungszentrum arbeiten SchulpsychologInnen, Diplom-PsychologInnen mit Therapieauftrag und fachpsychologisch ausgebildete LehrerInnen. Der Schulpsychologische Dienst betreut alle Schülerinnen und Schüler. Aufgabe des Schulpsychologischen Dienstes ist unter anderem "die Erstellung fachpsychologischer Gutachten und Stellungnahmen zur formalen Sicherung der Förderung und der Betreuung von Schülerinnen und Schülern".

Schulöffentlichkeit

Als erstes sollten das Kollegium, der/die SchulleiterIn und vor allem die Eltern über den Vorfall informiert werden und als UnterstützerInnen der Aktionen gewonnen werden. Gemeinsam können dann weitere Schritte überlegt werden.

Die Medien informieren

Durch Zeitungen, Fernsehen und Radio wird eine große Anzahl von Menschen erreicht. So gelingt es, die Menschen, die von der Gesellschaft isoliert in den Abschiebebegewahrsamen festgehalten werden, in das Zentrum des öffentlichen Interesses zu rücken. Damit kann eine ungerechtfertigte Abschiebung auf jeden Fall erschwert werden, weil die Medien Druck auf die verantwortlichen PolitikerInnen ausüben.

Versuchen Sie bei den Medien feste AnsprechpartnerInnen zum Beispiel in den Lokalredaktionen der Zeitungen oder bei Regionalsendern zu ermitteln. Die Erfahrung hat gezeigt, dass persönlicher Kontakt sehr wichtig ist und es meistens nicht reicht, nur eine Email zu schreiben. Dieser sollte immer auch ein Anruf folgen. Informieren Sie die Medien über alle geplanten Aktionen, damit über eine bevorstehende Abschiebung berichtet wird.

Demonstrieren

Für eine gelungene, öffentlichkeitswirksame Demonstration ist es wichtig, einen geeigneten Ort auszusuchen. Dieser sollte möglichst zentral liegen, damit viele Menschen von der Aktion etwas mitbekommen. Plakate und Flugblätter dienen dazu, über den Fall zu informieren und Forderungen an die Politik zu formulieren. Die SchülerInnen der Fritz-Karsen-Schule haben für ihre Demonstration gegen die Abschiebung ihrer Mitschülerin zum Beispiel das Rathaus Neukölln gewählt, um den Bürgermeister gleich mit ihrem Anliegen zu konfrontieren. Dieser hat nach einiger Zeit dann auch reagiert und eine SchülerInnendelegation zu sich ins Amtszimmer geladen. So wurde ein erster Kontakt zur Politik hergestellt.

Petition schreiben

Eine Petition ist ein Bittschreiben. Das Schreiben einer Petition an den entsprechenden Landtagsausschuss, ist eine zusätzliche Möglichkeit, um etwas für die Betroffenen zu erreichen. Dies dauert in der Regel allerdings sehr lange. Auch hält eine laufende Petition nicht in jedem Fall eine Abschiebung auf. Dies ist im Einzelfall abzuklären. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses direkt auf den Fall und seine Dringlichkeit anzusprechen. In manchen Bundesländern sind Härtefallkommission und Petitionsausschuss identisch. Hierüber wissen die Beratungsstellen und Landesflüchtlingsräte Bescheid.

Ideen für Aktionen

Es gilt herauszufinden, welche Aktionen des öffentlichen und kulturellen Lebens Forum für das eigene Anliegen bieten könnten. Als Beispiel sei hier noch einmal die Fritz-Karsen-Schule genannt: Der Künstler Misha Bolouri war Initiator der Aktion "1.000.000 Lichterstadt Berlin" und unterstützte die Klasse, indem er den SchülerInnen ermöglichte, das Publikum über ihr Anliegen aufzuklären. Damit wurde erreicht, dass noch mehr Menschen von dem Vorfall in der Fritz-Karsen-Schule erfuhren.

Es gibt unendlich viele Möglichkeiten. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Vielleicht bleibt ja auch die Zeit, mit einem Straßentheaterstück auf Ihren Fall aufmerksam zu machen und darüber zu informieren oder es finden sich SchülerInnen, die mit einem Konzert in der Fußgängerzone Aufmerksamkeit für den Fall schaffen wollen. Demonstrieren und Protestieren hat viele Gesichter.

PolitikerInnen ansprechen

Die Politik ist in diesem Land eigentlich für die Menschen da und sollte nicht gegen sie angewendet werden. Bei der gängigen Abschiebep Praxis aber fällt es schwer, daran zu glauben. Und doch sind hier die wichtigsten AnsprechpartnerInnen PolitikerInnen. Manche fühlen sich verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um Menschen einen gesicherten Aufenthalt zu gewährleisten. Andere berufen sich auf Paragraphen und Beschlüsse, die alle nur das eine sagen: Flüchtling ist man nur auf Zeit. Dennoch ist es von großer Wichtigkeit, beide Seiten um Hilfe zu bitten.

Migrationsbeauftragte/r oder Integrationsbeauftragte/r des Landes

Treten Sie offiziell an den/die Migrations- oder Integrationsbeauftragte/r heran und bitten Sie ihn oder sie, sich für ein Bleiberecht für langjährig Geduldete einzusetzen.

InnensenatorIn oder InnenministerIn

Der/die InnensenatorIn oder InnenministerIn sollte darum gebeten werden, sich bei der nächsten Innenministerkonferenz für ein Bleiberecht für langjährig hier lebende Flüchtlinge einzusetzen. Er kann auch Anweisungen im Einzelfall treffen.

Auch andere PolitikerInnen, zum Beispiel Landtagsabgeordnete oder BezirksbürgermeisterInnen können angesprochen und als UnterstützerInnen gewonnen werden.

Adressliste der landesweiten Flüchtlingsräte

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Urbanstr. 44, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711/55 32 834; Fax: 0711/55 32 835,
e-mail: akasylkoordination@web.de, homepage: www.akasyl-bw.de

Flüchtlingsrat Bayern, Augsburgstr. 13, 80337 München,
Tel.: 089 / 76 22 34, Fax: 089 / 76 22 36,
e-mail: bfr@ibu.de, homepage: www.bayerischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin,
Tel.: 030 / 24344-5762, Fax: 030 / 24344-5763,
e-mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de, homepage: www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Brandenburg, Eisenhartstr. 13, 14469 Potsdam
Tel. + Fax: 0331 / 71 64 99,
e-mail: fluechtlingsratbrb@jpberlin.de

Ökumenische Ausländerarbeit Bremen e.V., Berckstr. 27, 28359 Bremen,
Tel. + Fax: 0421/ 800 700 4, e-mail: fluechtlingsarbeit@kirche-bremen.de

Flüchtlingsrat Hamburg, c/o Werkstatt 3, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg
Tel.: 040 / 43 15 87, Fax: 040 / 43 04 490

Hessischer Flüchtlingsrat, Frankfurter Straße 46, 35037 Marburg,
Tel. 06421 / 16690-2, Fax: 06421 / 16690-3,
e-mail: hfr@proasyl.del, Homepage: www.fr-hessen.de

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin,
Tel.: 0385 / 58 15 790, Fax: 0385 / 58 15 791,
e-mail: flue-rat.m-v@t-online.de, Homepage: www.fluechtlingsrat-mv.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen, Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim,
Tel.: 05121 / 156 05, Fax: 05121 / 31 609,
e-mail: nds@nds-fluerat.org, Homepage: www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat NRW, Bullmannaue 11, 45327 Essen
Tel.: 0201 / 89 90 80, Fax: 0201/ 89 90 815
e-mail: info@frnrw.de
homepage: www.fluechtlingsrat-nrw.de

AK Asyl Rheinland-Pfalz, Postfach 2851, 55516 Bad Kreuznach,
Tel. 0671 / 84 59 153, Fax: 0671 / 25 11 40,
e-mail: info@asyl-rlp.org, Homepage: www.asyl-rlp.org

Saarländischer Flüchtlingsrat, Zeughausstraße 7 b, 66740 Saarlouis,
e-mail: fluechtlingsrat@asyl-saar.de; homepage: www.asyl-saar.de

Flüchtlingsrat Sachsen, Kreischaer Str. 3, 01219 Dresden
Tel. 0351 / 47 14 039, Fax: 0351/46 92 508
e-mail: SFRreV@t-online.de, Homepage: www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt, Arbeitskreis Halle, Große Klausstr. 11, 06108 Halle
Tel. und Fax: 0345/4701669
Homepage: www.fr-sa.de
E-Mail: AKEFF@gmx.net

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel,
Tel.: 0431 / 735000, Fax: 0431 / 736077,
e-mail: office@frsh.de, homepage: www.FFRSH.de

Flüchtlingsrat Thüringen, Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt,
Tel.: 0361 / 21 727-20, Fax: 0361 / 21 727-27,
e-mail: info@fluechtlingsrat-thr.de, homepage: www.fluechtlingsrat-thr.de

Hier geblieben!

Theaterstück für Menschen ab 12

von Reyna Bruns, Magdalena Grazewicz und Dirk Laucke

Regie: Christopher Maas

Ausstattung: Simone Manthey

Mit Javeh Asefdjah, Sarah Becker und Martin Greif

Im Rahmen des Aktionsprogrammes **Hier geblieben! Für ein Bleiberecht von Kindern, Jugendlichen und deren Familien** haben StudentInnen des Studienganges Szenisches Schreiben der UdK Berlin den authentischen Fall der Schülerin Tanja Ristic nachgezeichnet. Erzählt wird die Geschichte eines Mädchens, das im letzten Jahr aus dem Unterricht geholt und zu ihrer Familie in Abschiebehaft gebracht wurde. Dem Einsatz ihrer Klasse war es zu verdanken, dass Tanja und ihre Mutter ein Bleiberecht erhalten haben. Die Klasse wurde dafür auch mit dem Mete-Eksi-Preis ausgezeichnet. Tanjas Geschichte steht exemplarisch für die Situation von 200.000 sogenannten "geduldeten" Flüchtlingen in Deutschland.

Infos zum Aktionsprogramm unter www.hier.geblieben.net

Wir spielen dieses Stück vor allem in Berliner Schulen.
Die Termine und Buchungskonditionen erfragen Sie bitte
im GRIPS-Büro: 030 - 397 47 40.

Informationen zur Bleiberechtskampagne – Aktueller Stand und beispielhafte Fälle

1. Zum Hintergrund der Bleiberechtskampagne
2. Forderungen
3. potentiell betroffene Flüchtlinge (Beispiele)
4. Aktueller Stand, Zunahme von Abschiebungen (Fälle)
5. Chancen für eine Bleiberechtsregelung

1.

Die Forderungen nach einer neuen Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt wurden erstmals im Sommer 2002 diskutiert. Vor dem Hintergrund der Debatte um das **Zuwanderungsgesetz** sollte diese Regelung geduldeten und asylsuchenden Flüchtlingen, die schon seit Jahren in Deutschland leben, zu einem gesicherten Aufenthalt verhelfen. Mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes sollte (auch im Interesse der Entlastung der Behörden) eine größere Gruppe von Menschen, die bisher nur geduldet wurde, **faktisch amnestiert** werden. Eine solche Übergangsregelung war auch im bis 31.12.2004 geltenden Ausländergesetz enthalten. Eine vergleichbare **sogenannte Altfallregelung** wurde zuletzt 1999 von der Innenministerkonferenz beschlossen, allerdings nur für einen sehr eng begrenzten Personenkreis.

Um den Forderungen Gehör zu verschaffen, bildeten sich sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene Bündnisse von Kirchen, Wohlfahrtsorganisationen, Gewerkschaften, Flüchtlingsräten und Migrantenorganisationen. In Berlin wurde ein Aufruf für eine Bleiberechtsregelung von über 60 Organisationen unterzeichnet. Der Berliner Gesprächskreis "Bleiberecht" tagt regelmäßig auf Initiative des Ausländerbeauftragten der Evangelischen Kirche und des Flüchtlingsrates.

2.

Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen und hat ein Recht auf Integration. Wir fordern eine unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung für bisher hier geduldete, asylsuchende und sonstige ausreisepflichtige MigrantInnen und Flüchtlinge:

- für Alleinstehende, die seit 5 Jahren in Deutschland leben,
- für Familien mit Kindern, die seit 3 Jahren in Deutschland leben,
- für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die seit 2 Jahren in Deutschland leben,
- für traumatisierte Kriegssopfer und
- für Opfer rassistischer Angriffe.

Im Unterschied zur **Duldung (nur Aussetzung der Abschiebung)** würde eine Aufenthaltserlaubnis den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und die sozialen Rechte der Betroffenen stärken.

3.

Bundesweit gibt es ca. 200.000 geduldete Flüchtlinge. Die wichtigsten Gruppen:

a) Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien

In Berlin leben derzeit ca. 6.000 Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien (Anfang der 90er Jahre bis zu 30.000 Flüchtlinge).

Die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro und dem Kosovo waren von den früher beschlossenen Altfallregelungen ausgeschlossen, da für sie Rückführungsabkommen vereinbart wurden. Daher werden die Betroffenen z.T. seit über 10 Jahren nur geduldet.

Gesonderte Regelungen: für traumatisierte Flüchtlinge (kompliziertes Verfahren), für ArbeitnehmerInnen (für viele faktisch unerreichbar) für SchülerInnen (Abschluss des letzten Schuljahres möglich), für Roma aus Serbien-Montenegro.

Ansonsten besteht **kein Abschiebungsschutz** für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, aus dem Kosovo (Albaner) und aus Serbien-Montenegro.

b) palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon

Die ca. 3.000 in Berlin lebenden Flüchtlinge verfügen nur über eine Duldung, weil sie bisherige Altfallregelungen nicht nutzen konnten oder weil ihnen unterstellt wurde, bei der Klärung ihrer Identität nicht genügend mitzuwirken. Da die Botschaft Libanons keine Pässe ausstellt, besteht ein **faktischer Abschiebungsschutz**. **Nach dem neuen Zuwanderungsgesetz könnte eine Aufenthaltserlaubnis nur im Einzelfall beantragt werden.**

c) kurdische Flüchtlinge aus der Türkei

Ihre Asylverfahren werden zunehmend rechtskräftig abgelehnt, nach dem sich die Gerichtsverfahren über Jahre hinzogen. Betroffen sind Familien mit Kindern sowie unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge.

4.

Trotz vielfältiger politischer Bemühungen wurde eine Bleiberechtsregelung nicht im **Zuwanderungsgesetz** verankert. Die im neuen Gesetz enthaltene **Härtefallregelung** kann Lösungen nur im Einzelfall treffen und vorläufigen Abschiebungsschutz gewähren.

Die Meldungen über **Abschiebungen von Flüchtlingen, die seit langem in Deutschland leben**, häufen sich. Bei der Durchführung von Abschiebungen nehmen viele auch die **Trennung von Familien** in Kauf.

Beispiele für Abschiebungen

August 2004:

Saud Husovic wird aus der Abschiebungshaft nach Bosnien abgeschoben. Seine Frau und die drei minderjährigen Kinder verbleiben in Berlin. Die Familie lebte 11 Jahre in Berlin.

Der auf ständige Behandlung angewiesenen Murat Zigovic wird nach Belgrad abgeschoben. Seine ebenfalls behandlungsbedürftige Frau und die drei minderjährigen Kinder verbleiben vorerst in Berlin.

November 2004

Cefsere Veljija – die 26jährige Tochter eines ehemaligen Gastarbeiters (seit 1969 in Deutschland) – wird in Abschiebungshaft genommen. Sie floh mit ihrem Bruder und ihrer Mutter nach Kriegsausbruch (1999) im Kosovo nach Deutschland. Eine Familienzusammenführung ist nach deutschem Ausländerrecht nur im Fall von Ehepartnern und minderjährigen Kindern (bis zum 16. Lebensjahr) möglich. Cefsere wurde zwischenzeitlich aus der Haft entlassen und bleibt von Abschiebung bedroht.

Nazri Ramadani wird – nachdem er sich seit August 2004 in Abschiebungshaft befand – in den Kosovo abgeschoben. Er lebte seit 1989 in Berlin. Da er von seiner Frau und seinen drei Kindern getrennt wurde, widersprach die UNMIK in Pristina der Rückführung. Aus Sicht der UN-Verwaltung verstieß die Abschiebung gegen internationales Recht. Nach zwischenzeitlicher Inhaftierung in Frankfurt/Main konnte der 55jährige wieder nach Berlin zurückkehren.

Die Geschwister MIMOZI, geb. 1997, und Mergjim, geb. 1993, wurden am 10.11.2004 im Beisein ihrer Mutter, aus ihren Klassen der Humboldthain-Grundschule in Berlin-Mitte heraus von der Ausländerpolizei in Abschiebegewahrsam genommen. Die alleinstehende Frau wurde mit ihren drei Kindern in den Kosovo abgeschoben.

Von Seiten der Berliner Innenverwaltung hieß es dazu, dass es sich nicht immer vermeiden lässt, dass die Kinder aus der Schule geholt werden.

Dezember 2004

Die schwer behinderte Bosnierin Rabija Radoncic wird ungeachtet der gesundheitlichen Probleme (epileptische Anfälle) abgeschoben. Ihr in Berlin lebender Bruder ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und hätte sich um sie kümmern können.

Das ältere bosnische Ehepaar Memmuna und Omer Honic soll in Abschiebungshaft genommen werden. Wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes sind sie nicht haftfähig und müssen in einer Klinik behandelt werden. Der Arbeitgeber ihrer Söhne macht den Fall öffentlich. Die Abschiebung kann wegen der Anmeldung bei der Härtefallkommission vorerst ausgesetzt werden. Die bosnischen Flüchtlinge leben seit 1994 in Berlin.

Am Nikolaustag werden die 13jährige Lejla und ihre 11jährige Schwester Emina aus der Schule zwecks Durchführung der Abschiebung abgeholt. Zuvor wurden ihre Eltern und ihre volljährige Schwester auf der Ausländerbehörde festgenommen. Die bosnische Familie lebt seit 1994 in Berlin. Die Kinder werden wie ihre ältere Schwester entlassen. Die Eltern mussten die Feiertage im Abschiebungsgewahrsam verbringen. Sie wurden Mitte Januar 2005 entlassen. Die Familie bleibt von Abschiebung bedroht. Ihr Fall wird von der Härtefallkommission behandelt werden.

5.

Politische Mehrheiten sind für eine Bleiberechtsregelung derzeit nicht vorhanden. Das neue Zuwanderungsgesetz sollte die Abschaffung der Kettenduldungen ermöglichen. Die Realität sieht jedoch anders aus. Die Umsetzung des Gesetzes muss bundesweit dokumentiert werden. Zu befürchten ist, dass die Mehrzahl der geduldeten Flüchtlinge an den rechtlichen Hürden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheitert.

Der öffentliche Druck auf die politisch Verantwortlichen muss weiter erhöht werden. Gelegenheiten dazu bieten Medien- und Pressearbeit sowie öffentliche Veranstaltungen.

Appell an die Innenministerkonferenz

HIER GEBLIEBEN!

Wir sind Kinder und Jugendliche dieser Welt. Auch wenn wir alle unterschiedlich sind, leben wir zusammen auf dieser Erde. Deshalb wollen wir uns gemeinsam für eine bessere Welt für alle Menschen einsetzen und fangen bei uns zu Hause damit an. Ihr nennt uns die Zukunft, wir sind aber auch die Gegenwart und deshalb fordern wir:

- Alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland zur Schule oder in den Kindergarten gehen, die hier leben, hierher geflohen oder hier geboren sind, sollen weiterhin das Recht erhalten, mit ihren Eltern und Verwandten in der Bundesrepublik Deutschland zu leben. Ihre Eltern sollen arbeiten dürfen, um für ihre Kinder sorgen zu können. Die Kinder sollen später einen Beruf lernen dürfen. Auch ihnen soll erlaubt sein zu arbeiten, zu reisen und weiterhin hier zu leben.
- Kranken, Alten und Hilfsbedürftigen sowie durch Krieg und andere Ereignisse geschädigten Menschen muss geholfen werden. Auch sie sollen hier bleiben dürfen! Familien sollen gemeinsam hier leben dürfen.
- Die Innenministerkonferenz soll für die über 200 000 nur „geduldeten“ Flüchtlinge endlich ein Recht auf Bleiberecht verabschieden und sich für die vollständige Anerkennung der UNO-Kinderrechte einsetzen.

Ort, Datum, Name

www.hier.geblieben.net

